

Betreff:

Evaluation der Flexibilisierung des Einschulungsalters nun zügig durchführen!

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

11.06.2021

Beratungsfolge:

	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig fordert das Niedersächsische Kultusministerium auf, die im Gesetzgebungsverfahren zur Flexibilisierung des Schuleintritts angekündigte Evaluation durchzuführen, den Kommunen und deren Spitzenverbänden schnellstmöglich die Ergebnisse zu übermitteln und entsprechende Konsequenzen - vor allem für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung - zu ziehen.

Sachverhalt:

Unter der Überschrift „Auswirkungen der Flexibilisierung des Schuleintritts auf die Platzsituation in Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2020/2021“ (DS.-Nr. 20-13955) hatte die Verwaltung am 11. August des letzten Jahres mitgeteilt, dass für das Schuljahr 2020/21 insgesamt 259 (sog. Flexi-Kinder) von 525 Kindern diese Regelung in Anspruch genommen haben. Dies entsprach einem Anteil von 49 % und stellte im Vergleich zum Vorjahr eine erneute Steigerung dar. Denn seit dem Schuljahr 2018/19 hat das Land Niedersachsen die Flexibilisierung des Schuleintritts eingeführt. Aktuelle Daten für das am 1. August dieses Jahres beginnenden Schuljahres liegen noch nicht vor.

Das Land hatte bei seiner Gesetzesänderung im Jahr 2018 prognostiziert, dass ca. 20 % der betreffenden Kinder ein Jahr länger im Kindergarten verbleiben. Nach drei Jahren sollte eine Evaluierung dieser Gesetzesänderung erfolgen. Auf die Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Schulausschusses am 4. Dezember 2020 erklärte die Verwaltung jedoch, dass diese Evaluation noch nicht stattgefunden habe.

Die Evaluation und vor allem deren Ergebnisse sind aber insofern von Bedeutung, da dort sicherlich zum einen dargestellt ist, ob es sich bei der starken Inanspruchnahme um ein rein „Braunschweiger Phänomen“ handelt, oder ob es beispielsweise auch in anderen großen niedersächsischen Städten dazu kommt. Zum anderen dürfte die Evaluation Erkenntnisse darüber bringen, wie sich die Verschiebung des Einschulalters qualitativ auf die Schulfähigkeit wie auch auf die sozial-emotionale Entwicklung der Flexi-Kinder ausgewirkt hat und ob es zukünftig ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes Niedersachsen bzw. eine Unterstützung bei Planung und Errichtung von zusätzlichen Plätzen in der Kinderbetreuung gibt.

Denn für Braunschweig stellen sich die Zahlen bislang wie folgt dar:

Im Kindergartenjahr 2018/19 haben 108 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 19 %.

Im Kindergartenjahr 2019/20 haben 236 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 40 %.

Im Kindergartenjahr 2020/21 haben 259 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 49 %.

Um zu vermeiden, dass die vom Niedersächsischen Kultusminister Tonne (SPD) vollmundig angekündigte Evaluation aus Sorge um die Ergebnisse und die berechtigten Erwartungen in den Kommunen klammheimlich unter den Tisch fällt, soll der Kultusminister mit dieser Resolution an seine Zusage erinnert werden.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Ausbauplan Kommunale Schulsozialarbeit****Stufenplan zur Etablierung der Kommunalen Schulsozialarbeit an allen weiterführenden Schulen in kommunaler Trägerschaft***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

17.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

1. Um die jugendhilflich ausgerichtete Kommunale Schulsozialarbeit entsprechend des „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“ an allen weiterführenden Schulen zu etablieren, werden die Personalkapazitäten um 13 Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter bis 2025 aufgestockt. Jährlich werden mindestens zwei Voll- zeitstellen geschaffen und in Abhängigkeit der tatsächlichen Bedarfe unter Berücksichtigung der im Rahmenkonzept festgelegten Parameter den Schulen zugewiesen.
2. Entsprechend der bereits vorhandenen Struktur in der Schulsozialarbeit wird ein zweites Sachgebiet mit einer zusätzlichen Sachgebietsleitung gebildet, wenn weitere vier Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingestellt worden sind. Zur verwaltungsmäßigen Betreuung und Abwicklung der finanziellen Vorgänge werden gleichzeitig zusätzliche 20 Stunden im Verwaltungsbereich geschaffen.
3. Erforderliche Sachkosten werden im Jahr der jeweiligen Stellenschaffung im Haushalt aufgenommen.
4. Für die Einrichtung pädagogischer Räumlichkeiten werden entsprechende Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsjahren eingestellt. Soweit zusätzliche Raum- mieten entstehen, werden diese nach Ermittlung ebenfalls in den Haushalt eingestellt.

Sachverhalt:

Gemäß dem Antrag zum Haushalt 2021 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 21-15142, 1.4, Nr. 208) soll zur Etablierung der Schulsozialarbeit an allen weiterführenden Schulen ein Ausbauplan für den Zeitraum 2021 bis 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ungeachtet des politischen Antrags stellt sich die Lage folgendermaßen dar. Die Corona-Pandemie hat immense Auswirkungen auf das Leben der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft nicht nur die schulische Leistung, sondern auch die sozial emotionale Entwicklung. Die Schulsozialarbeit stellt eine wichtige Säule dar, um Kinder und Jugendliche im sozialen Bereich zu unterstützen und für die Zukunft zu stärken. Sie schafft zunächst soziale Stabilität, damit Kinder und Jugendliche wieder über Ressourcen für erfolgreiches Lernen verfügen können. Auch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes hat daher u. a. die Schulsozialarbeit im Fokus.

Derzeit sind 30 grundsätzlich infrage kommende weiterführende Schulen in kommunaler Trägerschaft in Braunschweig verortet. Kommunale Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind seit der Realisierung des bisherigen Ausbaus bereits an 15 Schulen eingesetzt. Ein entsprechendes Sachgebiet inkl. einer Stelle für die Sachgebietsleitung wurde bereits gegründet. Für das Jahr 2021 sind zwei weitere Stellen Schulsozialarbeit durch den Rat beschlossen worden.

Der Ausbau der kommunalen Schulsozialarbeit erfolgt bis zum Jahr 2025. Die Stellen der Schulsozialarbeit werden mit S11¹ bewertet und jährlich mit je 5000 Euro Sachkosten versehen.

Die Zuweisung an die Schulen erfolgt nach ermittelten Bedarfen. Hierbei soll an das Ursprungsverfahren zur Zuordnung der Schulsozialarbeiterstellen angeknüpft werden. Die kriterienbasierte Zuordnung umfasst auch die Gewichtung und Zuordnung von Stellenanteilen. Je nach Gewichtung berechnet sich der Stellenanteil je Schule.

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Für den Ausbau der Schulsozialarbeit sind die oben dargestellten zusätzlichen Stellenbedarfe in die Stellenpläne der jeweiligen Jahre unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, der CTC Ergebnisse und der aktuellen Prioritäten mit aufzunehmen.

Entsprechend der ersten abgeschlossenen Ausbaustufe wird für den weiteren Ausbau eine zweite Sachgebietsleitung (S15) eingerichtet, die die Dienst- und Fachaufsicht über bis zu 15 kommunale Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übernimmt, Kooperationsgespräche mit den Schulen führt, die Bedarfsermittlungen forschreibt und evaluiert.

Das zweite Sachgebiet „Kommunale Schulsozialarbeit“ soll in die Stelle 51.44 „Jugendsozialarbeit“ integriert werden, um eine fachliche Zusammenarbeit mit den dort geführten Fachstellen „Kompetenzagentur“, „Pro-Aktiv-Center“, „Koordinierungsstelle Schulverweigerung“, „Kompetenzagentur PLUS“ und den „Praxisklassen“ zu gewährleisten.

Dem durch seit 2018 insgesamt um rund 30 aufgestockten Stellen entsprechend gestiegenen Verwaltungsaufwand in der Binnenorganisation sowie in der Zusammenarbeit Jugendhilfe-Schule wird durch die Berücksichtigung von Verwaltungsstellenanteilen (A8, T20) in Abhängigkeit der Ausbaustufen entsprochen. Organisatorisch werden diese Anteile der Stelle 51.40 zugeordnet.

Die Effizienz von Schulsozialarbeit wird durch ein jährlich zu veröffentlichtes Monitoring fachlich bewertet. Daraus abgeleitet können sich Veränderungen der Stellenzuordnungen an den konkreten Schulen ergeben. Die Verteilung der Personalanteile ist vor dem Hintergrund der sich perspektivisch verändernden Schullandschaften jeweils anzupassen. Die Ergebnisse der CTC-Befragung werden in das Monitoring einbezogen.

¹ ca. 70.000 Euro Personalkosten p.a.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Unterstützung und Begleitung der beratenden Tätigkeiten sind Sachmittel in Höhe von 5.000 € jährlich pro Schulsozialarbeitsstelle notwendig. Entsprechende Mittel stehen auch den bereits bestehenden Stellen zur Verfügung.

Mit Zuweisung an die jeweiligen Schulen entstehen einmalige Aufwandskosten für die pädagogische Ausstattung in Höhe von ca. 500 € pro Stelle². Die Schaffung eines vertrauensbildenden Umfeldes beeinflusst den Erfolg der Schulsozialarbeit maßgeblich.

Die Refinanzierung durch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes soll selbstverständlich im größtmöglichen Umfang zur Ausbaufinanzierung mit genutzt werden und während der Förderphase des Aktionsprogramms zur Kostendeckung beitragen. Je nach Ausgestaltung der gegenwärtig noch nicht vorliegenden Förderrichtlinien könnte dies sogar im besten Fall zur Beschleunigung des vorgelegten Ausbauplans beitragen, wenn dadurch z.B. umfangreichere Finanzierungsmittel des Bundes aufgerufen werden könnten.

Trotz einer Befristung des Förderprogramms des Bundes, sollen die einzurichtenden Stellen auf Dauer geschaffen werden, u.a. auch um im Zuge des Fachkräftemangels und einer zu erwartenden konkurrierenden Situation mit anderen Städten, den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber möglichst attraktiv für Braunschweig zu gestalten.

Weiterführende Informationen

Zur Erarbeitung des kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit fand 2016 ein Workshop von Jugendhilfeaus- schuss, Schulausschuss, Schul- und Landesvertretern statt. Das dort erarbeitete Rahmen- konzept wurde 2017 vom Rat der Stadt einstimmig beschlossen. Das Rahmen-Handlungs- konzept hat weiterhin Gültigkeit und ist in der Anlage beigefügt.

Schulsozialarbeit ist aus einem funktionierenden Schulbetrieb nicht mehr wegzudenken. Landesbedienstete, die als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich „Soziale Arbeit an Schule“ eingesetzt werden, sichern vorrangig den ordnungsgemäßem Schulbetrieb ab. Die durch die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistete jugendhilflich und communal ausgerichtete Einzelfallarbeit mit Schülerinnen und Schülern unter Einbindung der Familien, Peer-Groups etc. verbleibt in der Verantwortung des SGB VIII.

Aufgabenfelder kommunaler Schulsozialarbeit gemäß Ratsbeschluss sind die

- Verringerung von Schulverweigerung
- Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen
- Vermeidung von Abschulung
- Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern
- Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund
- Übergangsoptimierung in die Berufswelt
- Nutzbarmachung individueller jugendhilflicher Angebote
- Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

Keine Schülerin und kein Schüler soll durch häusliche oder familiäre Gegebenheiten daran scheitern, den ihnen kognitiv höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen.

² somit insgesamt bis zu 7.500 € Aufwandskosten bis 2025

Von solchen einschränkenden Gegebenheiten sind überdurchschnittlich oft beispielsweise Kinder in Armut lebender Erziehungsberechtigter, Kinder mit Migrationserfahrung und Kinder, die mit alleinerziehenden Elternteilen leben, betroffen. „Fehltage“, „Armut“ und „Abschaltung“ gelten beispielsweise als erhebliche Risikofaktoren, die oft im Anschluss an die Regelschulen zur Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen führen. Dabei gehen die heute betroffenen Schülerinnen und Schüler später keiner oder nur einer eingeschränkt versicherungspflichtigen Tätigkeit nach, obwohl zeitgleich Ausbildungsstellen und Arbeitsplätze unbesetzt bleiben. An dieser Stelle kann kommunale Schulsozialarbeit effektiv Prävention betreiben und zur langfristigen Kostenreduzierung beitragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten eng mit den auf fünf Bezirke aufgeteilten Stellen der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe („Bezirkssozialarbeit“) zusammen, ebenso u. a. mit den fünf Mitarbeiterinnen der Kompetenzagentur („Übergang in die Berufswelt“) und der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance („Sicherstellung von Schulabschlüssen“).

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit

Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit



Stand: 2021

Ansprechpartner:
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Abtl. Jugendförderung
51.44, Jugendsozialarbeit
Thomas Mallon
thomas.mallon@braunschweig.de

Inhalt

1 Aufträge an Kommunale Schulsozialarbeit	3
1.1 Verringerung von Schulverweigerung	4
1.2 Vermeidung von Abschulung	5
1.3 Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen.....	5
1.4 Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern	5
1.5 Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund.....	5
1.6 Übergangsoptimierung in die Berufswelt.....	6
1.7 Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen	6
1.8 Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal.....	7
2 Verortung	7
3 Auswahl der Standorte	7
3.1 Parameter der Jugendhilfe	7
3.2 Kooperationsgespräche	8
4 Ausstattung	8
4.1 Personal	8
4.2 Finanzen	8
4.3 Räumlich.....	9
5 Weitere Planung	9

Die veränderte Landesfinanzierung der Schulsozialarbeit unterstreicht die Trennung der Zuständigkeiten von Land und Kommune. Bis dahin wirkte Jugendhilfe über Schule weit in Familien hinein und verhinderte allein aufgrund dieses Zugangs Nachfolgekosten sehr kostenintensiver Hilfen zur Erziehung sowie soziale Verwerfungen. Diese jugendhilflichen Zugänge sind nicht mehr gegeben. Das Land betont den Ausschluss jeder jugendhilflichen Tätigkeit seiner Mitarbeiter*innen.

Das Land Niedersachsen richtet seit Ende 2016 sein sozialpädagogisches Engagement an Schulen neu aus: Zukünftig sollen Inhalte landesweit einheitlich umgesetzt werden, die soziale Arbeit an Schulen soll einem dafür zuständigen Referat zugeordnet werden. Um den Bedarf an Schulen festzustellen, legt das Land ausdrücklich nur die schulischen Bedarfe zu Grunde und schließt damit die Berücksichtigung kommunaler, jugendhilflicher Bedarfe aus.

Die bis dato so genannte Schulsozialarbeit des Landes war bislang an jeder davon profitierenden Schule konzeptionell ausschließlich am Bedarf der jeweiligen Schule ausgerichtet.

Als neuer, alle Schulen betreffender konzeptioneller Eckpunkt wird vom Land das Ausschließen aller jugendhilflichen Tätigkeiten durch die zukünftige soziale Arbeit an Schule formuliert. Signaliert wird die vom Schul- und Jugendhilfegesetz ohnehin vorausgesetzte Bereitschaft, im Rahmen von Netzwerkarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zur Erarbeitung des hier vorliegenden kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die zukünftige Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit an weiterführenden Schulen fand am 26. November 2016 ein gemeinsamer Workshop von Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss der Stadt Braunschweig statt. Dessen Ergebnisse sind Grundlage dieser Konzeption.

Es bestand im o. g. Workshop auch vor dem Hintergrund des Landesengagements einhelliger Konsens darüber, dass es zukünftig für jugendhilflich ausgerichtete kommunale Schulsozialarbeit einen dringenden Bedarf gibt. Kommunale Schulsozialarbeit bedient andere Bedarfe, als es die Soziale Arbeit an Schulen in Landesverantwortung tut. Insofern stehen sich die verschiedenen Anstellungsträger der Sozialarbeit an Schulen nicht entgegen, sondern ergänzen sich in ihren unterschiedlichen Profilen.

Die Rahmenkonzeption orientiert sich zusätzlich an den langjährigen Erfahrungen erfolgreicher kommunaler Schulsozialarbeit in Braunschweig, dem Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins sowie den Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen.

1 Aufträge an Kommunale Schulsozialarbeit

Schule und Jugendhilfe haben in der Praxis viele Schnittmengen. Der Beschluss des Landes, sein Tätigkeitsfeld inhaltlich zu reduzieren, zieht einen Bruch der in Braunschweig bewährten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule nach sich. Zukünftig wird sich die Kommunale Schulsozialarbeit daher vor allem auf jugendhilflich relevante Arbeitsfelder fokussieren müssen, um eine enge Zusammenarbeit der Schulen mit Fachdiensten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zu gewährleisten. Ohne dieses kommunale Engagement besteht eine deutliche Gefahr, dass beide Rechtskreise nebeneinander her arbeiten, ohne die Ressourcen des jeweils anderen nutzen zu können.

Analog dem eng umrissenen Aufgabenfeld der sozialen Arbeit an Schulen des Landes wird daher ein eng umrissenes, der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit zuarbeitendes Aufgabenfeld formuliert, um den kommunalen Bedürfnissen an Schulen und den jugendhilflichen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien zu entsprechen. Mit Hilfe dieser Ausrichtung soll die Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe der jungen Menschen in den Vordergrund des kommunalen Engagements gestellt werden.

Als typische Benachteiligungs- und Risikofaktoren für einen späteren selbstbestimmten Lebensweg ohne staatliche Transferleistungen gelten Armut, Migrationshintergrund, Geschlecht, Bildungshintergrund der Eltern, Aufwachsen mit nur einem Elternteil, fehlende Bildungsabschlüsse und innerfamiliäre Schwierigkeiten.

Von kommunaler Seite soll die Schulsozialarbeit daher eine Brücke zu den dafür vorhandenen Fachdiensten schlagen und diese für Schülerinnen und Schüler sowie Familien zugänglich machen.

Kommunale Schulsozialarbeit und die Folgen der Corona-Pandemie

Die lange Schließung der Schulen und organisierter Freizeit- und Sportmöglichkeiten in Vereinen, verknüpft mit der Unmöglichkeit persönlicher, informeller Treffen, hat zentrale Konstanten im Leben von Schülerinnen und Schülern wegbrechen lassen. Den Familien der aufgeführten Zielgruppen mit Benachteiligungs- und Risikofaktoren fällt das Kompensieren damit verbundener sozialer, kognitiver und emotionaler Folgen umso schwerer, je stärker Armut, Alltagsorganisation und fehlende Bildung auf Elternhäuser und Kinder wirken. Die auf eine soziale Herkunft beruhenden Bildungsverschiedenheiten werden sich ohne Kommunale Schulsozialarbeit mittel- und langfristig vertiefen. Die Kompensation zu erwartender Qualifizierungsdefizite und insbesondere drohende Abschulungen und verringerte Chancen auf Ausbildung und Arbeit werden durch die grundsätzlichen Arbeitsschwerpunkte dieses Rahmenkonzeptes abgedeckt.

Kommunikation und Interaktion

Die langen Phasen des Homeschoolings und der Kontaktbeschränkungen haben jedoch nicht nur Folgen für die schulischen Qualifizierungen: Auch als Ort der sozialen Begegnung, als Möglichkeit des Einübens interaktivem Handelns und Kommunikation standen Schulgemeinschaften, Freundeskreise und Vereine nicht mehr zur Verfügung. Damit einhergehend sind Beschränkungen der Reife- und Entwicklungsprozesse der jungen Menschen zu erwarten.

Um diese möglichst auszugleichen, fördert die Kommunale Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer Einzelfallorientierung die Stärkung von Kommunikationskompetenzen und interaktivem Handeln.

Neben der Aufarbeitung der Coronafolgen hat die kommunale Schulsozialarbeit Schwerpunkte bei folgenden Themen:

1.1 Verringerung von Schulverweigerung

Auch von Braunschweiger Schulen geht eine nennenswerte Anzahl Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss ab. Damit sind sie nahezu chancenlos beim angestrebten Eintritt in die Arbeitswelt. Oftmals geht dem fehlenden Schulabschluss eine schulverweigernde Haltung voraus. Mitunter benötigen zu deren Behebung Eltern und Schule Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Daher soll die Kommunale Schulsozialarbeit gemeinsam mit Schule sicherstellen, dass allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern entsprechende Hilfen, vor allem die der Koordinierungsstelle Schulverweigerung - Die 2. Chance, gemäß der Absprachen im Arbeitskreis Schulverweigerung und Schulschwänzen zugänglich gemacht werden.

1.2 Vermeidung von Abschulung

Auch in Braunschweig generiert ein Teil der Hauptschulen den Großteil ihrer Schülerinnen und Schüler dadurch, dass diese von anderen Schulen abgeschult werden. Der teilweise jahrelange Abschulungsprozess – mitunter vom Gymnasium über eine Realschule zur Hauptschule – ist nicht nur wirtschaftlich bedenklich, er hinterlässt vor allem bei Schülerinnen und Schülern deutliche Spuren im Selbstwertgefühl und der Einschätzung der Selbstwirksamkeit. Oftmals ist eine Abschulung oder die Abmeldung durch die Eltern der Einstieg in die Schulverweigerung und einen später fehlenden Schulabschluss.

Daher soll sich Kommunale Schulsozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit Schule um von Abschulung bedrohte Schülerinnen und Schüler sowie ihre Familien kümmern. Abschulungen sollen möglichst verhindert werden.

1.3 Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen

Das Aufwachsen in Armut ist eines der größten bestehenden Eingliederungshemmnisse. Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher in enger Zusammenarbeit vor allem mit dem U-18-Team des Jobcenters darum bemühen, dass allen leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Leistungen zugutekommen, auf die dem Grunde nach eine Berechtigung besteht. Ergänzend soll Kommunale Schulsozialarbeit zur Behebung des Eingliederungshemmnisses einzelfallbezogen mit Stiftungen und dem Beirat gegen Kinder- und Jugendarmut zusammenarbeiten.

1.4 Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern

Ein früher Verlust eines Elternteils kann deutliche Auswirkungen auf den individuellen Bildungsverlauf einer Schülerin/eines Schülers haben. Dabei sind Scheidungskinder ähnlich negativ betroffen wie Halbwaisen. Zum einen sind unmittelbare Auswirkungen auf die schulischen Leistungen von langfristiger Bedeutung. Zum anderen sind schlechtere ökonomische Rahmenbedingungen Einflussgrößen hinsichtlich der späteren Entscheidung für oder gegen längere Ausbildungsgänge oder Schulkarrieren zum Erwerb höherer Abschlüsse.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher verstärkt um Schülerinnen und Schüler dieser Zielgruppe kümmern. Auch diesen Schülerinnen und Schülern gilt es, ein selbstbewusstes und selbstständiges Aufwachsen zu ermöglichen. Sollte für die Lebensphase nach der Schulzeit ein Unterstützungsbedarf erkennbar sein, sollen die kommunalen Schulsozialarbeiter*innen nachhaltige Begleitungen und Hilfen über diese Zeit hinaus zugänglich machen: Sie stellen sicher, dass Hilfen der Kompetenzagentur und des Pro-Aktiv-Center oder Allgemeine Erziehungshilfen wahrgenommen werden.

1.5 Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Sowohl die Schulabgänger*innenbefragung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie als auch Schulleistungsstudien zeigen große Unterschiede hinsichtlich des Schulerfolges von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. Verschiedene Schnittstellen im Schulsystem mit Diskriminierungsmöglichkeiten haben zur Folge, einer großen Bevölkerungsgruppe nur geringe Bildungschancen zu bieten. In der Folge leben besonders viele Menschen

von ihnen später von staatlichen Transferleistungen. Zudem bleiben sie in ihren Lebensentwüfen und der gesellschaftlichen Einbindung unter ihren eigentlichen Möglichkeiten.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher besonders um diejenigen unter den Schülerinnen und Schülern kümmern, die einen Migrationshintergrund aufweisen. Ziel soll es sein, diese wenn möglich so weit zu fördern, dass sie die ihnen eigentlich möglichen Schulerfolge erzielen. Die Schulsozialarbeit macht den Schülerinnen und Schülern dazu vor allem Angebote der Sprachförderung und spezielle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zugänglich. Sie arbeitet eng mit dem Büro für Migrationsfragen zusammen.

1.6 Übergangsoptimierung in die Berufswelt

Derzeit sind die Chancen auf einen Ausbildungsplatz von Schülerinnen und Schülern so gut wie lange nicht mehr. Eine kurze Zeit wurde sogar davon ausgegangen, dass jede/jeder Jugendliche eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abschließen und so gut ausgebildet in die Arbeitswelt münden würde. Hier gibt es jedoch unterschiedliche Tendenzen: Zum einen sinkt auch in Braunschweig die Anzahl der Schulabgänger*innen, zum anderen sinkt unter den weniger werdenden Abgängern*innen auch der Wunsch nach einer beruflichen Ausbildung. Viele Ausbildungsplätze bleiben daher unbesetzt. Dazu gesellt sich ein weiteres Phänomen: Trotz der offenen Ausbildungsstellen erfüllt sich der Wunsch der weniger werdenden Ausbildungsplatzsucher*innen nicht immer. Vor allem schulisch schlecht vorgebildete männliche Schulabgänger münden nach der Schule in Bildungsprogrammen des Übergangsbereichs statt in einer Berufsausbildung. Dazu kommen eine steigende Anzahl vorzeitig beendeter Ausbildungsverhältnisse sowie abgebrochener Studiengänge.

Die soziale Arbeit des Landes wird die Berufsorientierung und die Übergänge zukünftig nur noch nachrangig, ggf. im Rahmen schulischer Konzepte unterstützen.

Nicht zuletzt, um die an Schulen geleistete Arbeit der Berufsberatung und das mit Mitteln der Stadt unterstützte Modell der Braunschweiger Berufsorientierung („BoBS“) nachhaltig wirken zu lassen, soll die Kommunale Schulsozialarbeit weitergehende, über die Schulzeit hinaus wirkende Hilfen zugänglich machen. So soll sichergestellt werden, dass die schulischen Angebote tatsächlich zu einem Übergang in die Berufswelt führen. Bei den Hilfen wird es vor allem um die Analyse- und Case-Management-Produkte der Kompetenzagentur gehen, für ältere Schulabgänger*innen auch um die Begleitung durch das Pro-Aktiv-Center des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie. Dabei soll insbesondere die Risikogruppe unter den Schülerinnen und Schülern angesprochen werden.

1.7 Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen

Schülerinnen und Schüler durchleben mitunter große persönliche oder familiäre Krisen sowie schwere Lebensphasen. Oft helfen dann Einzelgespräche mit den Betroffenen und deren Familien. Sehr häufig werden dabei bedeutende, weitreichende Problemlagen von Kindern und Jugendlichen aufgedeckt, die ein spezielles, über Schulsozialarbeit hinausgehendes Handeln erfordern.

Zugleich sind nahezu alle von der Allgemeinen Erziehungshilfe des Fachbereichs betreuten Kinder und Jugendlichen Schülerinnen und Schüler Braunschweiger Schulen.

Nicht immer gelingt es den Allgemeinen Erziehungshilfen, selbst bei bekanntem Hilfebedarf, tragfähige Kontakte zu Eltern, Schülerinnen und Schülern aufzubauen. Auf der anderen Seite entwickelt sich zwischen den vor Ort tätigen Kommunalen Schulsozialarbeiter*innen und Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ein enges Vertrauensverhältnis. Auf Grundlage

dieses Vertrauens kann die Kommunale Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit Eltern und Schule sicherstellen, dass die umfangreichen Hilfen zugänglich gemacht werden. Ergänzend dazu soll, wenn notwendig, der Übergang zu anderen Angeboten, beispielsweise Drogenberatung, Schuldnerberatung, schulpsychologischer Dienst, sichergestellt werden.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll als Türöffner für jugendhilfliche Angebote fungieren und so in das Elternhaus oder die Familie der Schülerinnen und Schüler entlastend wirken.

1.8 Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

Bei Schülerinnen und Schülern finden sich mitunter sowohl schulische, als auch jugendhilfliche Bedarfe in einer Person. Daher verbietet sich das Nebeneinanderherarbeiten von kommunalen Mitarbeiter*innen und Landesmitarbeitern*innen. Bei aller Schwerpunktsetzung auf jugendhilflich-kommunale Belange ist es daher in der Verantwortung Kommunaler Schulsozialarbeiter*innen, eine sich ergänzende Zusammenarbeit mit vorhandenen Landesmitarbeitern*innen der sozialen Arbeit an Schule zu forcieren.

2 Verortung

Die in Braunschweig gemachten Erfahrungen bestätigen die gängige Fachmeinung, Schulsozialarbeit bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu verorten. Auf diese Weise kann die Unabhängigkeit von unterrichtsbezogenen Verpflichtungen und Weisungsbefugnissen in der Schule sichergestellt werden.

Zudem verläuft eine Kooperation von Schule und Jugendhilfe leichter und konfliktloser bei einer Einbindung der Schulsozialarbeit in die Struktur einer qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Verortung im Bereich der Jugendsozialarbeit entspricht zudem wesentlichen Arbeitsinhalten der Kommunalen Schulsozialarbeit und gewährleistet die notwendige Nähe sowie die unkomplizierte Nutzung der Fachdienste des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

3 Auswahl der Standorte

Das Rahmenkonzept der Kommunalen Schulsozialarbeit soll sowohl auf allgemeinbildende Schulen als auch auf Berufsbildende Schulen angewendet werden. Die Aufträge an die Kommunale Schulsozialarbeit werden dann zwar vor allem im Bereich des Berufsübergangs unterschiedlich tariert, bleiben aber insgesamt bestehen.

Zum einen wird allgemein für jede Schule ein jugendhilflicher Bedarf angenommen. Zum anderen unterscheidet sich dessen Intensität jedoch - zumindest im Rahmen einer ersten Betrachtung - von Schule zu Schule deutlich. Während einer Aufbauphase der Kommunalen Schulsozialarbeit sollen daher diejenigen Schulen mit den größten Bedarfen einen Vorzug erhalten. Die Auswahl der in Frage kommenden Schulen wird von der Auswertung jugendhilflicher Parameter sowie den Ergebnissen sich anschließender Kooperationsgespräche zwischen Schule und Jugendhilfe abhängen.

3.1 Parameter der Jugendhilfe

Zur Standortauswahl werden Parameter der Jugendhilfe herangezogen. Durch deren Auswertung wird ein Bild entstehen, auf dem Schulen mit erhöhtem jugendhilflichen Bedarf erkannt werden, wie Schulen mit geringerem jugendhilflichen Bedarf. Als Bewertungsergebnis kann sich

durchaus eine Übereinstimmung mit der schulischen Bedarfsfeststellung ergeben. Genauso gut kann es passieren, dass jugendhilfliche Bedarfe für Schulen erkannt werden, an denen das Land keine schulischen Bedarfe feststellen konnte.

Parameter der Jugendhilfe sind z. B.

- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die durch die Allgemeine Erziehungshilfe betreut werden
- die Ergebnisse des Bildungsmonitorings des Fachbereichs Schule
- die Anzahl der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit mehr als fünf unentschuldigten Fehltagen im Schuljahr
- die Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schülerinnen und Schülern
- die Anzahl der abgehenden Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss
- die Intensität der Inanspruchnahme von Beratungslehrern*innen
- die Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern (u. a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II)
- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- die Anzahl der von der Jugendgerichtshilfe unterstützten Schülerinnen und Schüler

3.2 Kooperationsgespräche

Im Rahmen der Gespräche haben Schule und Jugendhilfe Gelegenheit, ihre Interessen zu verdeutlichen. Im Zuge dessen kann ebenfalls geklärt werden, inwiefern Schule bereit ist, die Standards des Fachbereichs zur Kommunalen Schulsozialarbeit umzusetzen und die Kommunale Schulsozialarbeit in ihr Schulkonzept zu integrieren. Die getroffenen Absprachen münden in einen Vertrag zwischen Jugendhilfe und Schule.

4 Ausstattung

Schulsozialarbeit gelingt nur bei gesicherten und geeigneten Rahmenbedingungen. Nur dann kann ein vertrauensvoller Beziehungsaufbau zu Schülerinnen und Schülern gelingen, ein tragfähiges Netzwerk zu anderen Fachdiensten aufgebaut werden und die Zusammenarbeit mit Schule auf Augenhöhe erreicht werden. Die insgesamt notwendigen Rahmenbedingungen sind in den Braunschweiger Standards zur Schulsozialarbeit aufgeführt.

4.1 Personal

Die Anzahl der insgesamt benötigten kommunalen Schulsozialarbeiter*innen hängt jedoch von der Bewertung der jugendhilflichen Parameter sowie dem Schulinteresse ab.

4.2 Finanzen

Zu den Bedingungen erfolgreicher Arbeit an Schule zählen erfahrungsgemäß zur Verfügung stehende Sachmittel. Dazu müssen Möglichkeiten der regelmäßigen Supervision bestehen, für die ebenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

4.3 Räumlich

Dem Gelingen von Schulsozialarbeit liegt die Möglichkeit vertraulicher Gesprächsführung in angemessener Gesprächsumgebung zu Grunde. Dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin ist ein eigenes Büro am Ort seiner/ihrer Schule zur Verfügung zu stellen.

5 Weitere Planung

Der Bedarf an Vollzeitstellen ist sowohl von der Auswahl als auch der Gewichtung der jugendhilflichen Parameter abhängig. Die Einrichtung von Stellen für kommunale Schulsozialarbeit wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Workshops und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Abdeckung jugendhilflicher Bedarfe an Schulen aus fachlicher Sicht als perspektivisch sehr wichtiger Baustein der Jugendhilfe angesehen.

Betreff:

**Ersatzbau für die Kindertagesstätte Rautheim
Beschluss des Raumprogramms**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 04.05.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	18.05.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Beschluss:

Dem Raumprogramm zum Investitionsvorhaben Ersatzbau Kindertagesstätte Rautheim mit einer Krippengruppe und zwei Kindergartengruppen sowie der räumlichen Anbindung der bisher im angrenzenden Gebäudetrakt untergebrachten Außengruppe wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Beschreibung der Ausgangslage**

Die Stadt Braunschweig betreibt in der Gemeindestraße 4a im Stadtteil Rautheim eine Kindertagesstätte mit zwei Kindergartengruppen im Hauptgebäude sowie einer weiteren Kindergartengruppe, die als Außengruppe in einem angrenzenden Gebäudetrakt untergebracht ist.

Das Hauptgebäude befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Eine Sanierung und Ertüchtigung des Gebäudes ist nicht bzw. nur eingeschränkt sowie nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren finanziellen Aufwand möglich.

2. Maßnahme und Bedarf

Es ist vorgesehen, auf dem nördlichen Teil des Außengeländes als Ersatz für das abgängige Hauptgebäude einen Ersatzbau mit einer Krippengruppe und zwei Kindergartengruppen zu errichten und nach Fertigstellung des Ersatzbaus das bisherige Hauptgebäude zurückzubauen und die freiwerdende Fläche als zukünftiges Außengelände zu nutzen. Im Zuge der Maßnahme soll die bisherige Außengruppe räumlich an das neu zu errichtende Hauptgebäude angebunden werden.

Der Bedarf ist unverändert gegeben. In den zwei Kindergartengruppen im Hauptgebäude sowie in der Kindergartengruppe in dem angrenzenden Gebäudetrakt (Außengruppe) sind alle zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze belegt.

Darüber hinaus besteht Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder, die jünger als drei Jahre sind. Zur wohnortnahmen Sicherstellung dieser Bedarfe sowie zur Erfüllung des Rechtsanspruches ist die Erweiterung der Kindertagesstätte Rautheim um eine Krippengruppe geboten.

3. Angaben zum Raumprogramm

Für den Ersatzbau der Kindertagesstätte Rautheim (eine Krippengruppe und zwei Kindergartengruppen) wird folgendes Raumprogramm zu Grunde gelegt:

2 Gruppenräume je 50 m²
 1 Gruppenraum integrativ 54 m²
 1 Kleingruppenraum (Krippe) 20 m²
 2 Kleingruppenräume (Kindergarten) je 15 m²
 1 Sanitärraum (Krippe) 15 m²
 1 Sanitärraum (Kindergarten) 12 m²
 1 Sanitärraum integrativ 15 m²
 3 Garderoben je 14 m²
 3 Abstellräume je 5 m²
 1 Mehrzweckraum 70 m²
 1 Abstellraum MZR 10 m²
 1 Bettenlager/Stuhllager 10 m²
 1 Multifunktionsraum 20 m²
 1 Büro 12 m²
 1 Personalraum 24 m²
 1 Personal-WC/Behinderten-WC 8 m²
 1 Küche 25 m²
 1 Vorratsraum 10 m²
 1 Hauswirtschaftsraum 15 m²
 1 Putzmittelraum 8 m²
 1 Kinderwagenabstellraum 10 m²
 1 Außengeräteraum 12 m² (als Blockhaus auf dem Außengelände)

Die Größe der Funktionsräume im Ersatzbau entspricht dem vom Rat beschlossenen Standardraumprogramm für eine 4-Gruppen-Kita. Im Rahmen der Vorentwurfsphase des Ersatzneubaus wird geprüft, ob die im Gebäude Gemeindestraße 2/4 zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten funktional und wirtschaftlich in die „Gesamt-Kita“ integriert werden können, um dadurch die Neubauflächen zu verringern und ggf. eine eingeschossige Bauweise zu erreichen.

4. Kosten

Im Haushalt 2021 / IP 2020-2024 stehen auf dem Projekt „Kita Rautheim / Ersatzbau (4E.210209“ ausreichend Finanzmittel zur Verfügung:

Gesamt	bis 2020 -in T€-	2021 -in T€-	2022 -in T€-
4.082,2	200	2.382,2	1.500

Die Finanzraten werden in einer der nächsten Haushaltsplanungen an den aktuellen Kostenstand angepasst.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in den Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

17.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurde die in der laufenden Förderung nach dem Pauschalier-ten Aufwandsmodell (PAM) enthaltene Instandhaltungspauschale von 4.912 € auf 8.550 € pro Gruppe erhöht (DS 17-05890), um die Träger von Kindertagesstätten in eigenen Einrich-tun-gen in die Lage zu versetzen, den zukünftigen Sanierungsbedarf aus diesen Mitteln zu decken.

Die Träger machten im Rahmen der Verhandlungen geltend, dass die bis dahin nicht aus-kömmlich gestaltete Instandhaltungspauschale in den vorhandenen Einrichtungen zu einem erheblichen Sanierungsstau geführt habe. Mehrere Anläufe, mit den Trägern eine einvernehm-liche Lösung zur Behebung des Sanierungsstaus zu finden, blieben erfolglos.

Über den finanziellen Gesamtbedarf des Sanierungsstaus hatte die Verwaltung seinerzeit ledig-lich Kostenschätzungen seites der freien Träger der Jugendhilfe benannt bekommen. 2017 wurde daher von einem geschätzten Aufwand von insgesamt 4,3 Mio. € ausgegangen. Unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Träger von 1/3, wie er auch bei den Zuwendungen zur Sanierung bis 2017 gefordert war, ist die Verwaltung von einem Zuwendungsbedarf von 2,86 Mio. € ausgegangen, der über einen Zeitraum von 10 Jahren an die Träger verteilt werden sollte. Die entsprechenden Haushaltsanmeldungen über 286.000 € jährlich sind seit 2018 ohne Mittelabruf erfolgt, da sich bislang auf kein abgestimmtes Verfahren geeinigt werden konnte, insbesondere da die Träger mit der Eigenanteilsregelung nicht einverstanden waren.

In seiner Sitzung am 4. März 2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Förderrichtlinie für die Sanierungskostenzuschüsse für nicht angemietete Kindertages-stätten der freien Träger zu erarbeiten.

Die Richtlinie soll dabei folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Bei der Zuwendung besteht eine Zweckbindung von max. 15 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes können die bewilligten Mittel bei Zweckentfremdung in Höhe des Restwertes zurückgefordert werden.
2. Die erforderlichen Eigenanteile der jeweiligen Träger werden analog zu den im pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) für die Betriebskosten definierten Eigenanteile auf derzeit 5 % und 10 % festgelegt.
3. Bei Zuwendungen unter 1 Mio. € erfolgt die Überprüfung der Kosten durch das städtische Gebäudemanagement durch eine Plausibilitätsprüfung der Antragsunterlagen. Bei Baumaßnahmen ist eine Kostenkalkulation nach DIN 276 vorzulegen.

Mit der zu beschließenden Richtlinie werden diese Vorgaben erfüllt.

Die Richtlinie gilt nur für Einrichtungen, die am 1. Januar 2018 bereits seit mindestens 20 Jahren an dem gleichen Standort betrieben werden. Seit 1. Januar 2018 erhalten die freien Träger der Kindertagesstätten wie bereits einleitend angeführt, eine deutlich erhöhte Instandhaltungspauschale. Diese deckt auch den Sanierungsbedarf ab diesem Zeitpunkt. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Einrichtungsstandorte bis zu einem Alter von 20 Jahren keinen nennenswerten Sanierungsbedarf haben sollten.

Um möglichst viele Einrichtungen bezuschussen zu können, wird die maximale Zuwendungshöhe auf 143.000 € je Maßnahme begrenzt. Damit können wenigstens zwei größere Maßnahmen je Haushaltsjahr bewilligt werden, im Jahr 2021 sogar vier, da die Mittel des Jahres 2020 zur Übertragung auf das Haushaltsjahr 2021 angemeldet wurden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Stadt Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zur Beschleunigung des Antragsverfahren ist ein straffer Ablauf unumgänglich. Maßnahmen über 5.000 € müssen in Anlehnung an die bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln durch das städtische Gebäudemanagement auf Plausibilität geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereits seit 2018 sind jährlich 286.000 € für Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus im städtischen Haushalt eingeplant. Wenn die Haushaltsmittel erstmalig 2021 (incl. der übertragenen Haushaltsmittel des Jahres 2020) zur Auszahlung kommen, ist eine Verschiebung des 10-Jahres-Zeitraums erforderlich. Das Programm endet dann 2029 und nicht, wie ursprünglich geplant, 2027.

In 2028 erfolgt eine Überprüfung, ob der Sanierungsstau weitestgehend abgebaut wurde. Ggf. wäre eine Verlängerung der Richtlinie anzustreben.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Entwurf Richtlinie Sanierungsstau

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe

Zuwendungszweck, Zuwendungsempfänger, Zuwendungs voraussetzungen

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zum Abbau des entstandenen Sanierungsstaus in nicht angemieteten Kindertagesstätten. Maßnahmen zur Sanierung des Außenspielgeländes sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Jugendhilfe, die Kindertagesstätten betreiben, die nach dem Pauschalisierten Aufwandsmodell (PAM) vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gefördert werden. Die Kindertagesstätten müssen am 1. Januar 2018 seit wenigstens 20 Jahren am gleichen Standort betrieben werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Stadt Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Für das Jahr 2021 stehen 572.000 € zur Verfügung, für die Jahre 2022 bis 2029 sind jährlich 286.000 € vorgesehen.

Für die Einrichtungen der ev.-luth. Kirche und der katholischen Kirche/des Caritasverbandes beträgt der Eigenanteil 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für die Einrichtungen der übrigen Träger beträgt der Eigenanteil 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Obergrenze für die gewährten Zuwendungen beläuft sich auf 143.000 € je Maßnahme.

Wird mit der Sanierungsmaßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Modernisierungsmaßnahmen, die nicht dem Erhalt der Betreuungsplätze dienen), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der auf die Sanierungsmaßnahme entfällt.

Zuwendungsfähig sind nur die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Investitionsausgaben nach Maßgabe der DIN 276 (Stand Dezember 2018) und zwar
Kostengruppe 300 (Bauwerk – Baukonstruktion)
Kostengruppe 400 (Bauwerk – Technische Anlagen)
Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen), sofern diese Ausgaben mit der Bau maßnahme im direkten Zusammenhang stehen
Kostengruppe 700 (Baunebenkosten), jedoch ohne Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben), 750 (Kunst) und 760 (Finanzierung).

Antragsverfahren

Anträge sind formlos schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung 51.0 zu stellen. Dem Antrag sind ein Sachbericht über die geplante Maßnahme, eine Kosten ermittlung nach DIN 276 auf dritter Ebene sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Anträge für das Jahr 2021 sind spätestens bis zum 30. September 2021 vorzulegen. Für die Jahre 2022 bis 2029 müssen die Anträge bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres gestellt werden. Gehen zum Stichtag eines Jahres mehr Anträge ein als in dem Jahr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird sowohl die Dringlichkeit eines Antrags als auch die vorhandene Trägervielfalt berücksichtigt.

Es werden nur solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Maßnahmebeginn. Mit der Bestätigung des Eingangs des Zuwendungsantrags bei der bewilligenden Stelle gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erzielt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Die Kostenermittlung nach DIN 276 für baulichen Maßnahmen ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 € wird durch das städtische Gebäudemanagement auf Plausibilität geprüft.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung der geförderten Maßnahmen beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Rückforderung in Höhe des Restwertes bei Zweckentfremdung (z.B. Einstellen des Kindertagesstättenbetriebs) durch die Stadt Braunschweig möglich.

Ergänzende Zuwendungsbestimmungen können in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme der bewilligenden Stelle vorzulegen. Auf eine erneute baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises wird verzichtet.

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach den Vorschriften des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Anträge, die seit 1. Dezember 2020 gestellt wurden, finden in dieser Richtlinie Berücksichtigung.

Betreff:**Sicherstellung der lückenlosen Weiterführung des Planungsverfahrens "Communities That Care (CTC)" in Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

17.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Das Planungsverfahren „Communities That Care (CTC)“ zur präventiven Jugendhilfeplanung in Braunschweig soll

1. mit aktuellem Umfang von T39, S15 vorbehaltlich der Bewertung, unbefristet und
2. mit einer vorzeitigen Besetzung zur Sicherstellung der kontinuierlichen Bearbeitung fortgesetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die regelmäßige Vorbereitung und Durchführung einer stadtweiten Befragung der Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen, die damit einhergehenden Prozesse der Planung, Auswertung und Netzwerkarbeit sowie die fachlichinhaltliche Verknüpfung zur sozialraumorientierten Stärkung der Präventionsketten.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat sich in den zurückliegenden Jahren an der Einführung des Programms „Communities That Care – CTC“ (seit 01.01.2017) sowie dem Landesprogramm „Präventionsketten in Nds. – gesund aufwachsen für alle Kinder“ (seit 01.02.2018) beteiligt. Beide Programme werden als Modellvorhaben der Jugendhilfeplanung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgesetzt. Um die Programme im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu einer ganzheitlichen kommunalen Präventionsstrategie weiter zu entwickeln, wurde mit den beteiligten Institutionen eine strategische und organisatorische Verknüpfung beider Programme vereinbart und seit Jahresbeginn 2021 umgesetzt. Die Drittmittelfinanzierung beider Förderprogramme endet im Verlauf des Jahres 2021. Da der JHA ein Interesse an der Fortsetzung der Programme hat, wurde er mit Mitteilung vom 20.11.2020 entsprechend informiert.

Während der Einführungs- bzw. Modellphase wurden beide Verfahren den Programmvorgaben entsprechend implementiert. Dies umfasst auch die umfassende Qualifizierung des eingesetzten Personals im Bereich der Statistik. Insbesondere die Zusammenführung beider Verfahren ist eine elementare Grundlage zum Ausbau präventiver Ansätze der Jugendhilfeplanung entsprechend der strategischen Ziele der Stadt Braunschweig zur integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung. Beide Programme weisen einen engen

Bezug zum Handlungskonzept gegen Kinderarmut der Stadt Braunschweig auf und sind im ISEK verankert.

Bei CTC handelt es sich um ein Präventionsprojekt, das maßgeblich vom Braunschweiger Präventionsrat mit Unterstützung des Landespräventionsrates Niedersachsen auf den Weg gebracht wurde.

Um CTC und die präventive Jugendhilfeplanung weiter fortzuführen, hat die Lenkungsgruppe am 14.04.2021 beschlossen, im Schuljahr 2021/2022 eine weitere stadtweite Befragung der Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Dies knüpft an den Turnus der bisherigen Befragungen in den Schuljahren 2017/2018 und 2019/2020 an und ist insbesondere im Hinblick auf die steigenden psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Lockdowns und der Schulschließungen im Zuge der Corona-Pandemie von besonderem Interesse. Die erneute Befragung bietet eine Datenbasis für eine möglichst passgenaue Präventions- und Maßnahmenplanung auf kommunaler Ebene. Insbesondere eine Befragung im Frühjahr 2022 würde Corona-bedingte Veränderungen in der Zusammensetzung von Risiko- und Schutzfaktoren in der Lebenswelt der Jugendlichen klar aufzeigen und damit Hinweise für gezielte Maßnahmen geben.

In Bezug auf die Inanspruchnahme der Förderung für das Programm Präventionsketten in Nds. hat die Stadt Braunschweig die anschließende Verstetigung bereits bei Abschluss des Fördervertrages zugesichert. Der Vertrag wurde am 01.12.2017 durch den OB unterschrieben.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Förderung und stellenplanmäßige Berücksichtigung für beide Programme, CTC und Präventionsketten, ist befristet. Ab 2021 wurden die Aufgaben bereits zusammengeführt und in Personalunion als „Präventive Jugendhilfeplanung“ bearbeitet.

Aufgrund der Zusammenführung der Programme CTC und Präventionsketten ist die präventive Jugendhilfeplanung bis August bzw. Oktober 2021 über Fördermittel sichergestellt. Im Anschluss werden die Personalkosten bis Ende 2021 fachbereichsintern aus Sachmitteln gegenfinanziert.

Im Stellenplan stehen momentan noch drei halbe Stellen mit kw-Vermerk, wovon eine halbe Stelle nicht besetzt ist. Eine mit Vermerk Zuschussförderung (kw 3) und zwei mit Kostenerstattung (kw 4). Grundsätzlich würden diese 1,5 Stellen mit dem Wegfall der Förderung bzw. Kostenerstattung zum Stellenplan 2022 wegfallen. Zur Verstetigung der vorgenannten Aufgaben kann nunmehr nur eine halbe Stelle zum Stellenplan 2022 wegfallen, hinzu kommt, dass die Personalkosten in Höhe von rund 72.000 € ab 2022 dauerhaft aus dem städtischen Haushalt zu erbringen sind.

2020 belief sich der Förderansatz für beide Programme noch auf 70.000 €. Im Haushaltspol 2021 werden für das Haushaltsjahr 2021 noch rd. 30.000 € Fördererträge zur Gegenfinanzierung berücksichtigt. Diese entfallen vollständig ab 2022.

Im Haushalt 2022 müssen auf der Ertragsseite keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen mehr berücksichtigt werden, da diese im Haushaltspol 2021 (inkl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Folgejahre) bereits berücksichtigt wurden.

Die Förderung des Programms CTC endet im August 2021 und die Stellenanteile im Stellenplan sind mit kw-Vermerk versehen. Die Vorbereitung und Durchführung der nächsten turnusmäßigen Befragung der Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen im Frühjahr 2022 setzt jedoch eine kontinuierliche Bearbeitung und entsprechende Fachkenntnis voraus. Eine reguläre Stellenbesetzung im Jahresverlauf 2022 führt zu einer Unterbrechung des Prozesses und verhindert letztendlich die turnusgemäße Durchführung der nächsten

Befragung. Daher soll personalwirtschaftlich die durchgehende Stellenbesetzung für eine Verstetigung sichergestellt werden.

Aus fachlicher Sicht ist die dauerhafte Weiterführung der präventiven Jugendhilfeplanung im aktuellen Umfang dringend zu empfehlen. Dies trägt maßgeblich zum Erreichen der vorgenannten fachlichen und strategischen Ziele bei.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Vergabe der Trägerschaft für den Aktivspielplatz Schwarzer Berg**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 19.05.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	24.06.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Die Trägerschaft für den Aktivspielplatz Schwarzer Berg wird an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Braunschweig e. V. vergeben.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines öffentlich bekanntgegebenen Interessenbekundungsverfahrens haben sich folgende Träger für die Übernahme der Trägerschaft des Aktivspielplatzes Schwarzer Berg beworben:

- AWO Bezirksverband Braunschweig e. V.
- BDKJ Braunschweig e. V.
- Pädagogisch-Psychologisches Therapie-Zentrum (PPTZ) e. V.
- Till Eulenspiegel e. V.

Allen interessierten Trägern ist vor Abgabe ihrer Bewerbung die Leistungsbeschreibung mit Kriterien zur Trägerschaft und dem Betrieb des Aktivspielplatzes zugegangen. Die Bewerbungen der o. a. Träger sind fristgerecht bei der Stadt Braunschweig eingegangen.

Laut Leistungsbeschreibung sollten die Träger in ihrer Interessenbekundung auf folgende Themen eingehen:

- Pädagogisches Grundkonzept/Zielgruppenorientierung/Familienorientierung und Elternbeteiligung
- Finanzstruktur
- Personal- und Qualitätsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung und Kooperation/Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig

Diese Vorgabe diente dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Die Themenblöcke stellen ebenfalls die Grundlage der Entscheidungsmatrix der Bewertungskommission des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie dar, aus der sich entsprechende Punktwerte ergeben.

Die Bewertung der Bewerbungen erfolgte anhand der Entscheidungsmatrix objektiv und nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Bewerbung des BDKJ insbesondere in Bezug auf das pädagogische Konzept, dessen konkrete Ausgestaltung sowie die Kooperationen vor Ort von den anderen Bewerbungen abhebt und die mit Abstand höchste Punktzahl erreicht. Die geringe Punktzahl im Bereich „Finanzstruktur“ ist darauf zurückzuführen, dass in der Interessenbekundung wenige Informationen hierzu aufgenommen wurden. Nach Ermittlung des eindeutigen Ergebnisses bestätigte der Träger auf Nachfrage, dass die Finanzierung des Angebotes, insbesondere die Übernahme eines Eigenanteils, gesichert ist.

Die Matrix ist in anonymisierter Form in der Anlage beigefügt.

Der BDKJ ist in Braunschweig bereits durch die über Jahre hinweg gute und verlässliche Kooperation mit der Jugendförderung bekannt. Aufgrund der Erfahrungen im Betrieb von mehreren Betreuungsgruppen im Ganztagschulbereich sowie in der Zusammenarbeit bei Veranstaltungen und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, konnte der Träger seine Kompetenz bereits hinreichend zeigen.

In Abstimmung mit allen beteiligten Trägern wurde aufgrund des eindeutigen Punkteverhältnisses und der nach wie vor schwierigen Coronasituation anhand der schriftlichen Bewerbungen eine endgültige Entscheidung getroffen und auf weitere Gespräche verzichtet.

Entsprechend wird vorgeschlagen, die Trägerschaft für den Aktivspielplatz Schwarzer Berg dem BDKJ Braunschweig e. V. zu übertragen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Bewertung der Interessenbekundungen Aktivspielplatz Schwarzer Berg (anonymisiert)

Anlage 1

Bewertung der Interessenbekundungen Aktivspielplatz Schwarzer Berg (anonymisiert)

Vergabekriterien	BDKJ	Träger 2	Träger 3	Träger 4	Bemerkungen
Pädagogisches Grundkonzept/ Zielgruppenorientierung/ Familienorientierung und Elternbeteiligung	12,0	5,3	5,3	4,0	Gewichtung: 2-fach
Finanzstruktur	2,3	5,3	3,7	3,3	Gewichtung: 1-fach
Personal- und Qualitätsmanagement	5,3	2,7	2,7	2,7	Gewichtung: 1-fach
Öffentlichkeitsarbeit/ Vernetzung und Kooperation/ Zusammenarbeit mit der Stadt	5,3	2,3	3,7	2,7	Gewichtung: 1-fach
Gesamtpunktzahl	25	16	15	13	
"Platz"	1	2	3	4	

Hinweis: Die Kriterien wurden mit 0 bis 6 Punkten bewertet. Die aufgeführten Punkte bilden den Durchschnitt drei unabhängiger Bewertungen.

Betreff:**Gewährung einer Zuwendung an das Netzwerk Nächstenliebe e.V.****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

27.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.06.2021

Status

Ö

Beschluss:

Dem Netzwerk Nächstenliebe e.V. wird für das Jahr 2021 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 9.500,00 € gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts sowie der Bewirtschaftungsfreigabe und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

Sachverhalt:

Der Netzwerk Nächstenliebe e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und soll auch im Ifd. Jahr 2021 für das Präventivprojekt „wellcome - Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt“ eine Förderung erhalten.

Das Projekt „wellcome - Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt“ gehört zu einem wichtigen Präventions-Baustein der Frühen Hilfen und richtet sich vornehmlich als ein niedrigschwelliges unterstützendes Angebot an junge Familien mit besonderen „Belastungen“ (z. B. Mehrlingsgeburt, Alleinerziehende) mit dem Ziel, einer möglichen Überforderung der Eltern entgegenzuwirken und damit präventiv eine Gesundheits- und Entwicklungsgefährdung der Kinder zu verhindern.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	9.500,00 €
Vorschlag	9.500,00 €

Gesamtausgaben: 17.200,00 €

Einnahmen

Mitgliedsbeiträge	6.500,00 €
Teilnehmerentgelte	1.200,00 €
Städt. Zuwendung	9.500,00 €

Gesamteinnahmen: 17.200,00 €

Entsprechende Haushaltsmittel sind unter PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810 eingeplant.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten des
Nachbarschaftsladens Hamburger Straße****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

11.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.06.2021

Status

Ö

Beschluss:

Der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V. erhält zu den Personal- und Sachkosten des Nachbarschaftsladens vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplans 2021 im Wege der institutionellen Förderung als Festbetragsfinanzierung für das Haushaltjahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 58.000 €.

Sofern sich die Angaben, die Grundlage der Zuschussberechnung waren, ändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen.

Sachverhalt:

Der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V. ist Träger des Nachbarschaftsladens und wurde bereits in den vergangenen Jahren durch die Stadt bezuschusst. Die Räumlichkeiten befinden sich im Gebäude des Kinder- und Jugendzentrums Selam in der Hamburger Straße 34.

Angaben zur Finanzierung des Nachbarschaftsladens, zur Personalausstattung und zum Tätigkeitsbereich werden nachstehend aufgeführt:

Antragsteller:	Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V.
Zuwendungsart:	Institutionelle Förderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung

Zuschuss 2020	Antragssumme 2021	Vorschlag Zuschuss 2021
54.000 €	58.000 €	58.000 €

Der vorgeschlagene Zuschuss 2021 in Höhe von 58.000 € entspricht dem vom Träger beantragten Zuschuss. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 sind lediglich Zuschüsse i. H. v. 55.000 € für den Nachbarschaftladen ausgewiesen. Da das Jugendcafé St. Cyriakus im Jahr 2021 keinen Zuschuss zu den Organisations- und Raumkosten beantragt, kann der Differenzbetrag in Höhe von 3.000 € aus den ursprünglich hierfür eingeplanten Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Ausgaben

Personalkosten	58.600,00 €
Sonstiges	950,00 €
Summe	59.550,00 €

Einnahmen

Eigenmittel	797,72 €
Spenden	752,28 €
Zuschuss	58.000,00 €
Summe	59.550,00 €

Die Personalkosten ergeben sich für die Leiterin (Diplom-Sozialpädagogin, T30) des Nachbarschaftsladens, die seit dem 1. Januar 2003 dort beschäftigt ist.

Das Tätigkeitsfeld des Nachbarschaftsladens umfasst folgende Bereiche:

- Angebote im „Offene Tür“- Bereich für Mädchen und junge Frauen (montags bis donnerstags von 12:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 12:30 bis 17:00 Uhr)
- Hausaufgabenhilfe für Kinder 1. bis 4. Klasse und Sprachförderung (Montag bis Donnerstag von 12:00 bis 18:00 Uhr)
- Hausaufgabenhilfe, Freizeitgestaltung und Internetnutzung für Mädchen ab 5. Klasse (Montag bis Donnerstag von 12:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 12:30 bis 17:00 Uhr)

Darüber hinaus engagiert sich der Nachbarschaftladen in der Schulkindbetreuung im Rahmen der KoGS an der Grundschule Isoldestraße (eine Gruppe mit 20 Kindern), für die die Einrichtung zusätzliche Mittel erhält.

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplans 2021 zur Verfügung.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Gewährung einer Zuwendung an den Deutschen Kinderschutzbund,
Ortsverband Braunschweig e.V.**

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

27.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.06.2021

Status

Ö

Beschluss:

Dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V. wird für das Jahr 2021 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 19.235,07 € gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts sowie der Bewirtschaftungsfreigabe und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Der Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und soll auch im lfd. Jahr 2021 mit dem Präventivprojekt „Braunschweiger Familienpaten“ eine Förderung erhalten, um so das aus Sicht der Verwaltung wichtige jugendhilfliche Angebot abzusichern.

Das Projekt „Braunschweiger Familienpaten“ gehört zu einem wichtigen Präventions-Baustein der Frühen Hilfen und richtet sich vornehmlich als ein niedrigschwelliges unterstützendes Angebot an Familien, die vorübergehend sehr belastet oder überfordert sind (z. B. alleinerziehende Eltern, sehr junge/alte Eltern, Eltern in Trennungssituationen, Familien mit vielen Belastungen - große Kinderzahl, chronische Krankheit oder Behinderung, Arbeitslosigkeit, Verschuldung). Ziel ist es, die Familien durch den Familienpaten zu entlasten und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	20.000,00 €
Vorschlag	19.235,07 €

Gesamtausgaben: 44.600,00 €

Einnahmen

Spenden	19.600,00 €
Zweckgeb. Zuschüsse	5.000,00 €
Städt. Zuwendung	19.235,07 €
Überschuss aus Vorjahren	764,93 €

Gesamteinnahmen: 44.600,00 €

Entsprechende Haushaltsmittel sind unter PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810, eingeplant.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Gewährung einer Zuwendung an "der weg", Verein für
gemeindenaher sozialpsychiatrische Hilfen e.V.**

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

27.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.06.2021

Status

Ö

Beschluss:

Dem Verein „der weg“, Verein für gemeindenaher sozialpsychiatrische Hilfen e.V., wird für das Jahr 2021 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 17.000,00 € gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts sowie der Bewirtschaftungsfreigabe und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Der Verein „der weg“ ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII für den Bereich der Stadt Braunschweig und soll zur kontinuierlichen Fortführung des Präventivprojekts „Patenschaftsmodell“ auch im Jahr 2021 gefördert werden.

Hauptaufgabe des Vereins ist u. a. die Versorgung und Betreuung von Personen mit psychosozialen Problemen. Diese wird für den Bereich der Jugendhilfe mit dem erfolgreichen Präventivprojekt „Patenschaften für Kinder von Eltern mit seelischer Erkrankung in Braunschweig“ angeboten und sichergestellt.

Ziel dieses im Vorfeld und zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII platzierten sehr niedrigschwälligen Präventivprojekts ist die Förderung und Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter Eltern. Im Vordergrund steht dabei, Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren in ihrem Alltag (Schule, Freizeit, Grundversorgung) zu unterstützen, sie in krankheitsbedingten Krisensituationen der Eltern durch verlässliche Partner in ihrer psychischen Entwicklung zu stabilisieren und der Entstehung möglicher seelischer Störungen vorzubeugen.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	17.000,00 €
Vorschlag	17.000,00 €

Gesamtkosten: 38.000,00 €

Einnahmen

Spenden	1.000,00 €
Zweckgeb. Zuschuss	20.000,00 €
Städt. Zuwendung	17.000,00 €

Gesamteinnahmen: 38.000,00 €

Entsprechende Haushaltsmittel sind unter PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810, eingeplant.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Förderung der Ganz- und Teilzeitbetreuung von Schulkindern in Kinder- und Teenyklubs (KTK) der Träger der freien Jugendhilfe in 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 14.06.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 24.06.2021	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Für die Weiterführung von Ganz- und Teilzeitbetreuungsplätzen für Schulkinder in Kinder- und Teenyklubs werden folgenden Trägern im Rahmen der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltsplans 2021 die nachfolgend aufgeführten Finanzmittel einschließlich einer Vertretungsausfallpauschale für das Haushaltsjahr 2021 bewilligt:

1	Kinder- und Teenyklub „Kinderhaus Brunsviga“	218.080,00 €
2	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Braunschweig e. V. „Kinder- und Teenyklub Wenden“	165.890,00 €
3	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Braunschweig e. V. „Kinder- und Teenyklub Broitzemer Straße“	100.670,00 €
484.640,00 €		

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 7. März 1991 zur Ergänzung der jugendhilflichen und jugendschulischen Betreuungsangebote für Schulkinder im östlichen Ringgebiet die Maßnahme „Kinder- und Teenyklub-Arbeit“ in den Räumen des Gemeinschaftshauses Brunsviga beschlossen. In seiner Sitzung am 14. Juni 1995 stimmte der Jugendhilfeausschuss der Umwandlung der bisherigen „Ganztags- und Teilzeitbetreuung Wenden“ in einen Kinder- und Teenyklub zu Beginn des Schuljahres 1995/1996 zu. Die Zustimmung zur Erweiterung des Angebotes im offenen Kindertreff Broitzemer Straße entsprechend der Konzeption eines Kinder- und Teenyklubs erfolgte am 15. Mai 1997.

Angaben zu den Tätigkeitsbereichen der Kinder- und Teenyklubs, zu ihrer Finanzierung sowie der Höhe des Zuwendungsantrages und des Verwaltungsvorschlages können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Da das auf den Zuschuss anzurechnende Entgeltaufkommen und der Landeszuschuss gemäß § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erst nach Ablauf des

Kalenderjahres feststehen, erfolgt die endgültige Zuschussberechnung im Rahmen des Verwendungsnachweises im Folgejahr.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 485.000,00 € sind im Teilergebnishaushalt 2021 des Fachbereiches 51 vorgesehen.

Sollten sich die tatsächlichen Zuschussbedarfe der Einrichtungen verändern (z. B. durch erforderliche personelle Veränderungen, Tarifabschlüsse, etc.), können abweichend vom Beschlussvorschlag veränderte Beträge im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt werden.

Bisher wurden bei der Festsetzung der finanziellen Förderung der KTKs analog zu der Förderung der Schulkindbetreuungseinrichtungen pauschal 50 % der maximalen Elternentgelte berücksichtigt. Diese Verfahrensweise hat sich als nicht passgenau erwiesen. Im Rahmen der Abrechnung der Verwendungsnachweise kam es vermehrt zu hohen Nachzahlungen und Rückforderungen. Um dies zu verhindern und vor dem Hintergrund der Erhöhung der Elternentgelte in 2020, sollten bei der Berechnung der Fördersumme ab 2021 die tatsächlichen Einnahmen des letzten bzw. vorletzten Verwendungsnachweises prozentual (auf volle 10er gerundet) als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Da aufgrund der Corona-Pandemie auch in 2021 ein regulärer Betrieb nicht möglich ist und die Elternentgelte nicht in der zu erwartenden Höhe eingenommen werden können, sind die tatsächlichen Einnahmen aus 2019 keine angemessene Grundlage für die Berechnung der Förderung. Um hohe Nachzahlungen und fehlende finanzielle Mittel zu verhindern, werden deshalb in 2021 weiterhin 50 % der maximalen Elternentgelte berücksichtigt. Weitere Angaben zur Berechnung können der jeweiligen Anlage entnommen werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Zuwendungen an Initiativen zur Schulkindbetreuung (Anlage 1 - 3)

Zuwendungen an Initiativen zur Schulkindbetreuung**Antragsteller:**

Kinderhaus Brunsviga

Zuschuss 2020	Antrag 2021	Vorschlag 2021 (rechn. Zuschuss)
216.980,00 €	218.082,00 €	218.080,00 €

Zuwendungsart:

Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Fehlbedarfsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Gesamtkosten:	234.477,00 €
davon Personalkosten:	215.477,00 €

Einnahmen ohne städtischen Zuschuss:	16.395,00 €
---	--------------------

Berücksichtigung der Elternentgelte

laut Antrag: 40 %

Da das Kinderhaus Brunsviga in den Vorjahren nur ca. 40 % der möglichen Elternentgelte tatsächlich eingenommen hat und diese Einnahme aufgrund des mangelnden Regelbetriebs in 2021 voraussichtlich noch geringer sein wird, werden bei der Zuschussberechnung entsprechend dem Antrag 40 % der möglichen Elternentgelte zugrunde gelegt. Eine Berücksichtigung von 50 % würde in diesem Fall zu einem geringeren Zuschuss als beantragt führen und hätte fehlende finanzielle Mittel zur Folge.

Tätigkeitsfeld:

Betreuung von Schulkindern und offene Arbeit

Pädagogisches Personal:

- 1 Soz.-Päd.
- 1 Erzieherin/Erzieher
- 1 Erzieherin T 32 (incl. 3 Std./Woche VGS)

Bemerkung:

Im KTK „Kinderhaus Brunsviga“ werden seit der Reduzierung im August 2009 zwölf Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren ganztags betreut. Die Einrichtung ist ganzjährig montags bis freitags bis 18:00 Uhr geöffnet.

Parallel dazu bietet das „Kinderhaus Brunsviga“ einen offenen Freizeitbereich für die Kinder der genannten Altersgruppe an, der täglich von ca. 30 Kindern besucht wird. Aufgrund der Größe und Bevölkerungsdichte des Einzugsgebietes ist das „Kinderhaus Brunsviga“ eine wichtige Anlaufstelle für die Kinder des Stadtteils.

Anlage 2/3**Zuwendungen an Initiativen zur Schulkindbetreuung****Antragsteller:**

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V., Kinder- und Teenyklub Wenden

Zuschuss 2020	Antrag 2021	Vorschlag 2021 (rechn. Zuschuss)
154.830,00 €	165.890,00 €	165.890,00 €

Zuwendungsart:

Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Fehlbedarfsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Gesamtkosten:	201.430,00 €
davon Personalkosten:	188.250,00 €
Einnahmen ohne städtischen Zuschuss:	35.540,00 €

Berücksichtigung der Elternentgelte

laut Antrag: 90 %

Der KTK Wenden hat in den Vorjahren ca. 90 % der möglichen Elternentgelte tatsächlich eingenommen. Aufgrund des mangelnden Regelbetriebs wird diese Einnahme in 2021 vorraussichtlich geringer sein. Um eine hohe Nachzahlung im Rahmen der Abrechnung des Verwendungs nachweises zu verhindern und die Liquidität der Einrichtung im laufenden Betrieb sicherzustellen, werden bei der Zuschussberechnung wie in den Vorjahren 50 % der möglichen Elternentgelte zugrunde gelegt.

Tätigkeitsfeld:

Betreuung von Schulkindern und offene Arbeit

Pädagogisches Personal:

- 1 Erzieher T 37,5
- 1 Erzieherin T 27,5 (Januar-Juli 2021)
- 1 Erzieherin T 29,5 (August – Dezember 2021)
- 1 Erzieherin T 29
- 1 Sozialpädagogische Assistentin T 2

Bemerkung:

Im Kinder- und Teenyklub Wenden werden 20 Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren betreut. Die Einrichtung ist bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung im Rahmen der VGS erfolgt durch das Personal des Kinder- und Teenyklubs. Täglich werden die ersten Klassen der Grundschule Wenden und dreimal wöchentlich die

zweiten Klassen von 12:00 bis 13:00 Uhr betreut. Für diese Betreuung erhält der Kinder- und Teenyklub Landesmittel. In den Schulferien findet mit Ausnahme der dreiwöchigen Betriebsferien ein Ferienprogramm statt.

Im offenen Bereich, dem FUN-Treff, finden u. a. wahlweise feste Freizeitangebote statt, zu denen sich die Kinder vorher anmelden. Ansonsten können sie den offenen Bereich nachmittags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr nutzen.

Anlage 3/3**Zuwendungen an Initiativen zur Schulkindbetreuung****Antragsteller:**

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V., Kinder- und Teenyklub Broitzemer Straße 1

Zuschuss 2020	Antrag 2021	Vorschlag 2021 (rechn. Zuschuss)
97.090,00 €	100.666,35 €	100.670,00 €

Zuwendungsart:

Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Fehlbedarfsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Gesamtkosten	102.826,35 €
davon Personalkosten:	85.013,35 €
Einnahmen ohne städtischen Zuschuss:	2.160,00 €

Berücksichtigung der Elternentgelte

laut Antrag: 50 %

Der KTK Broitzemer Straße hat in den Vorjahren ca. 50 % der möglichen Elternentgelte tatsächlich eingenommen. Dieser Wert entspricht dem bisherigen Verfahren.

Tätigkeitsfeld:

Betreuung von Schulkindern und offene Arbeit

Pädagogisches Personal:

1 Erzieher T 30,39
1 Erzieherin T 20
1 Erzieherin T 1,25

Bemerkung:

Der Kinder- und Teenyklub bietet eine Teilzeitbetreuung für 12 Schulkinder im Alter von 6 bis 13 Jahren von 12:00 bis 15:00 Uhr (in den Ferien von 8:00 bis 15:00 Uhr) mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung an.

Darüber hinaus steht montags bis freitags von 15:00 bis 17:30 Uhr ein offener Kindertreff für Kinder, die nicht in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, zur Verfügung.

Betreff:**Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der freien Träger****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

19.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.06.2021

Status

Ö

Beschluss:

Die Träger der nachfolgenden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten im Wege der institutionellen Förderung die Zuschüsse entsprechend der Anlage.

Die Zuschüsse zu den Energiekosten sowie zu den Mieten/Grundstücksabgaben werden als Vollfinanzierung, die Zuschüsse zu den sonstigen Betriebskosten¹ als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Sofern sich die Angaben, die Grundlage der Zuschussberechnung waren, ändern, sind die Zuschüsse entsprechend zu verändern.

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

Sachverhalt:

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendzentren sowie Aktiv-/Abenteuerspielplätzen freier Träger werden nach Teil 3 der Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig (Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) berechnet.

Soweit die Antragssumme den rechnerisch maximalen Zuschuss überschreitet, wird der maximale rechnerische Zuschuss gewährt. Der Aktivspielplatz Giesmarode, das Jugendzentrum Giesmarode und der Jugendtreff Leiferde beantragen geringere Mittel als nach den Richtlinien maximal berechnet sind. Die zu bewilligenden Zuschüsse entsprechen hier der Antragssumme.

Die Trägerschaft für den Aktivspielplatz Schwarzer Berg wurde ausgeschrieben. Die Trägerauswahl wird voraussichtlich durch den Rat am 13. Juli 2021 beschlossen. Die Zuschüsse im Rahmen der Betriebskostenförderung werden nach Inbetriebnahme durch den neuen Träger bzw. nach dessen Antragstellung gemäß Teil 3 der Richtlinie zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig gewährt.

Bei der Zuschussberechnung ist die tariflich vereinbarte Personalkostensteigerung einkalkuliert.

¹ (Reinigungskosten, Unterhaltungsaufwendungen, Personalkosten, Kosten für Honorar- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Programmkosten und Verwaltungskosten)

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplans 2021 zur Verfügung.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Zuschusstabelle KJFE freier Träger 2021

Zuschusstabelle KJFE freier Träger 2021

Träger	Einrichtung	Zuschuss Festbetrag	Zuschuss Miete- und Energiekosten	Rechnerischer /maximaler Zuschuss	Antrags-summe	Bewilligter Zuschuss
AWO KV Braunschweig	KJZ Broitzem	121.300,00 €	0,00 €	121.300,00 €	124.000,00 €	121.300,00 €
AWO KV Braunschweig	KJT Geitelde	69.600,00 €	0,00 €	69.600,00 €	71.600,00 €	69.600,00 €
AWO KV Braunschweig	KJT Bebelhof	128.000,00 €	0,00 €	128.000,00 €	130.600,00 €	128.000,00 €
DRK KV Braunschweig/Salzgitter	KJT Wenden	83.600,00 €	0,00 €	83.600,00 €	92.119,01 €	83.600,00 €
Ev. luth Kirchengemeinde Wagum/Bevenrode	JR Bevenrode	7.100,00 €	500,00 €	7.600,00 €	8.100,00 €	7.600,00 €
Ev. luth Kirchengemeinde Gliesmarode/Riddagshausen	ASP Gliesmarode	102.500,00 €	0,00 €	102.500,00 €	79.806,80 €	79.806,80 €
Ev. luth Kirchengemeinde Gliesmarode/Riddagshausen	KJZ Gliesmarode	106.100,00 €	3.500,00 €	109.600,00 €	79.071,04 €	79.071,04 €
Ev. luth Kirchengemeinde St. Johannes	KJZ Hondelage	116.500,00 €	2.800,00 €	119.300,00 €	122.800,00 €	119.300,00 €
Ev. luth Kirchengemeinde St. Magni	KJZ Magni	175.800,00 €	3.700,00 €	179.500,00 €	179.400,00 €	179.400,00 €
Propstei Braunschweig	KJZ KIEZ	146.300,00 €	3.500,00 €	149.800,00 €	150.170,00 €	149.800,00 €
Falkenheim Verein für Jugendpflege und Kindererholung e. V.	Heinrich Jasper Haus	218.600,00 €	17.000,00 €	235.600,00 €	244.400,00 €	235.600,00 €
Bethanien Diakonissen-Stiftung	KJZ Kreuzstr.	206.500,00 €	16.560,00 €	223.060,00 €	244.501,00 €	223.060,00 €
Jugendzentrum Stöckheim e. V.	KJZ Stöckheim	209.100,00 €	0,00 €	209.100,00 €	208.200,00 €	208.200,00 €
Jugendzentrum Stöckheim e. V.	KJT Leiferde	71.200,00 €	500,00 €	71.700,00 €	71.400,00 €	71.400,00 €
Paritätische Braunschweig	KJZ Lamme	172.700,00 €	0,00 €	172.700,00 €	201.059,23 €	172.700,00 €
Pädagogisch-Psychologisches Therapie-Zentrum e. V.	KJZ Drachenflug	216.100,00 €	0,00 €	216.100,00 €	228.958,77 €	216.100,00 €
Verein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit e. V.	ASP Melverode	181.200,00 €	0,00 €	181.200,00 €	203.540,00 €	181.200,00 €
N.N. *)	ASP Schwarzer Berg	85.800,00 €	1.500,00 €	87.300,00 €		76.300,00 €
	Summe	2.418.000,00 €	49.560,00 €	2.467.560,00 €	2.439.725,85 €	2.402.037,84 €

*) Die Trägerschaft zum ASP Schwarzer Berg wurde zum 31.12.2019 beendet. In 2021 wird die Trägerschaft neu vergeben. Bei den angegebenen Zuschüssen handelt es sich um die in 2019 gewährten Beträge.

Betreff:**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen;
Anpassung der Pauschale zur Abdeckung des erhöhten Personalaufwands für Vertretungszeiten****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

14.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

1. Die in Ziffer 1 des Ratsbeschlusses vom 21. Juli 2015 (DS 15-00240) beschlossenen Pauschalen zur Abdeckung des erhöhten Vertretungsaufwands für Vertretungszeiten in Kindertagesstätten werden durch die in der Anlage 1 aufgeführten jährlichen Pauschalen (Basiswerte 2020) ersetzt.

Die Pauschale wird in Abhängigkeit von Betreuungsart und Betreuungszeit gewährt.

Die Pauschalen werden analog der Regelung im Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach dem TVöD SuE verändern, dynamisiert.

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Auszahlung erfolgt anteilig monatlich im Rahmen der Abschlagszahlungen für die laufende Förderung.

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss DS 15-00240 wurde mit Wirkung vom 1. August 2015 die Zahlung einer von der Betreuungsart und Betreuungszeit abhängigen Pauschale zur Abdeckung des erhöhten Personalaufwands für Vertretungszeiten in Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Schulkindbetreuung freier Träger beschlossen, um die gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung zu erfüllen.

Für den Bereich der freien Träger von Kindertagesstätten hat die AGW (Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände) in den letzten Monaten vermehrt darauf hingewiesen, dass die damals beschlossenen Pauschalen mittlerweile den tatsächlichen Vertretungsbedarf nicht mehr ausfinanzieren und daher eine Erhöhung der Pauschalen erforderlich ist, um den Anforderungen nachkommen zu können.

Die Träger machten deutlich, dass es sich nicht um ein rein coronabedingtes Problem handelt, die Pandemie aber natürlich zu weiteren Engpässen führt und die Situation so verschärft.

Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es in Krippengruppen noch einen zusätzlichen Vertretungsbedarf für die vom Land geförderte Drittstadt gibt. Auch hierfür wurde um Übernahme der Vertretungskosten gebeten.

Die Prüfung der Angemessenheit der Forderungen hat folgendes ergeben:

1. Pauschale zur Abdeckung des erhöhten Personalaufwands für Vertretungszeiten

In der Bruttoförderung, die den freien Trägern im Rahmen des Pauschalierter Aufwandsmodells (PAM) gewährt wird, sind Vertretungsanteile enthalten, die jedoch, wie bereits im Jahr 2015 festgestellt wurde, nicht ausreichen, um die gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung zu erfüllen. Da zum damaligen Zeitpunkt von einer anstehenden Novellierung des KiTaGs und dadurch weiteren anstehenden Änderungsbedarfen ausgegangen wurde, erfolgte keine Anpassung der Bruttoförderung, stattdessen wurde nur eine Aufstockung der Fördermittel im Rahmen einer Nettopauschale beschlossen.

In den damals für die Berechnung der Vertretungspauschale zu Grunde liegenden Personalbedarfsberechnungen für die Einrichtungen freier Träger waren 17 Krankheitstage berücksichtigt. Mittlerweile haben sich die durchschnittlichen Krankheitstage auf 19 erhöht (Basis: Gesundheitsreport der TK aus 2020 für Sozial- und Erziehungsberufe – Frauen). Während im städtischen Bereich die Krankheitstage regelmäßig für die Berechnung der Personalausfallreserve angepasst werden, gibt es bei der Förderpauschale keinen Automatismus. Die Forderung der Träger lässt sich auch im Vergleich mit der Berücksichtigung von Ausfalltagen für städtische Einrichtungen ohne weiteres nachvollziehen.

Einen weiteren Anpassungsbedarf gibt es in Bezug auf die unterschiedlichen Förderhöhen für Krippengruppen im Vergleich zu Kindergartengruppen. Dieser resultiert aus der früheren Systematik zur Berechnung der Vertretungspauschale. So wurde ein durchschnittlicher Trägereigenanteil und eine anteilige Landesfinanzhilfe (LFH) bei der Ermittlung der Nettopauschalen berücksichtigt. Tatsächlich zahlt das Land Niedersachsen für Vertretungsanteile jedoch überhaupt keine Finanzhilfe. Da mittlerweile die LFH-Sätze für Kindergarten und Krippe ähnlich hoch sind, wird zugunsten der Träger die Höhe der Pauschalen für Krippengruppen auf die der stundenmäßig korrespondierenden Kindergartengruppen angehoben.

Auf Basis der dynamisierten Werte Stand 2020 ergibt sich damit für die wesentlichen Betreuungsformen exemplarisch folgende Veränderung. Für die Umsetzung ab 1. Januar 2021 erfolgt die Dynamisierung auf diesen Basiswerten entsprechend der Tarifveränderungen im Erziehungsdienst nach dem TVöD SuE.

	Vertretungspauschale bisher (17 Krankentage)	Vertretungspauschale neu (19 Krankentage)
	2020	2020 neu
Mittel 1 Regelgruppe	3.483 €	4.136 €
Mittel 1 EKG	3.069 €	3.737 €
Mittel 2 Regelgruppe	3.775 €	4.530 €
Mittel 2 Krippe	2.478 €	4.530 €
Mittel 2 Integrative Gruppe	5.722 €	6.802 €
Ganztags Regelgruppe	3.952 €	4.913 €
Ganztags kleine Gruppe	2.066 €	2.501 €
Ganztags Krippe	2.537 €	4.913 €
Ganztags Integrative Gruppe	6.137 €	7.537 €
Langzeit EKG	3.304 €	4.076 €

Die vorgesehene Neuregelung wurde den Vertretern der AGW im Vorfeld der Beschlussfassung erläutert. Grundsätzliche Bedenken haben sich nicht ergeben.

1. Vertretungszeiten für Krippengruppen mit Drittkräften

Die dritte Fachkraft in den Krippengruppen sollte ursprünglich ab dem 01.08.2020 mit regelmäßiger Tätigkeit verpflichtend vorgehalten werden. Diese Verpflichtung wurde jetzt auf 2025 verschoben, teilweise erfolgt jedoch bereits eine Beschäftigung von Drittkräften.

Das Land finanziert die Personalkosten für die Drittkräfte seit dem 01.01.2015 (zunächst mit maximal 20 Stunden, mittlerweile auch im vollen Betreuungsumfang) zu 100 %, deckt dabei jedoch nicht die Vertretungszeiten ab. Insoweit besteht ein zusätzlicher Finanzbedarf beim freien Träger.

Eine Förderung für Ausfallzeiten von nicht verpflichtend vorzuhaltendem Personal ist durch die Stadt aktuell nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Anpassung der Vertretungspauschalen für die derzeit geförderten 321 Gruppen ergibt sich ein Mehraufwand von **rd. 443.000 €** jährlich. Diese Kosten können im Jahr 2021 einmalig aus Haushaltsresten des Jahres 2020 des Fachbereichs gedeckt werden. Für 2022 und Folgejahre werden die Mittel ggf. ergebnisbelastend im Haushalt eingeplant.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Pauschalen zur Abdeckung des erhöhten Vertretungsaufwands für Vertretungszeiten in Kindertagesstätten ab 1. Januar 2021

Anlage

**Pauschalen zur Abdeckung des erhöhten Vertretungsaufwands für Vertretungszeiten
in Kindertagesstätten ab 1. Januar 2021**

Jährliche Pauschalen / Basiswerte 2020

Dynamisierung für 2021 und Folgejahre entsprechend der Tarifveränderungen im Erziehungsdiensst nach dem TVöD SuE

	Vertretungspauschale neu (19 Krankentage)
	2020
Vormittags Regelgruppe	3.598 €
Kurzzeit EKG	3.480 €
Vormittags kleine Gruppe	2.073 €
Kurzzeit kleine Gruppe	2.073 €
Mittel 1 Regelgruppe	4.136 €
Mittel 1 kl. Gruppe	2.034 €
Mittel 1 EKG	3.737 €
Mittel 1 kleine Gruppe EKG	2.355 €
Mittel 2 Regelgruppe	4.530 €
Mittel 2 kl. Gruppe	2.406 €
Mittel 2 EKG	3.813 €
Mittel 2 Krippe	4.530 €
Mittel 2 Krippe EKG	4.530 €
Mittel 2 Integrative Gruppe	6.802 €
Ganztags Regelgruppe	4.913 €
Ganztags kleine Gruppe	2.501 €
Ganztags Krippe	4.913 €
Ganztags Integrative Gruppe	7.537 €
Ganztags Familiengruppe (Auslaufmodell)	2.110 €
Langzeit Krippe EKG	4.076 €
Langzeit EKG	4.076 €
Langzeit kleine Gruppe	2.501 €
Schulkindbetr. erg. zur VGS	3.275 €
Schulkindbetr. erg. zur VGS kl. Gr.	2.160 €
Regelgruppe 15 Kdr Vorm. / 10 Kdr M2	3.914 €
Regelgruppe 15 Kdr M1 /10 Kdr M2	4.083 €
Regelgruppe 15 Kdr M1 /10 Kdr Ganztags	4.290 €
Regelgruppe 15 Kdr M2 /10 Kdr Ganztags	4.597 €

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkindbetreuungseinrichtungen;
Corona-Sonderzahlungen nach dem TVöD**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 14.06.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

- Der Zahlung einer Zuwendung für Corona-Sonderzahlungen nach den Voraussetzungen der beigefügten Anlage wird zugestimmt.
- Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens werden abweichend von der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ Zuwendungen über 5.000 € ohne gesonderte Zustimmung des Jugendhilfeausschusses bewilligt. Nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens erfolgt eine Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt:

Zu 1.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst wurde eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung für das Jahr 2020 vereinbart (Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020).

Dies bedeutet, dass das Betreuungspersonal in städtischen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrichtungen (incl. städt. KoGS) noch im Jahr 2020 eine Einmalzahlung in Höhe von

für die Entgeltgruppen 1 bis 8, 20 sowie S2 bis S8b	600,00 Euro
für die Entgeltgruppen 9a bis 12 sowie S9 bis S18, S10, S130 und S160	400,00 Euro
für die Entgeltgruppen 13 bis 15 und 150	300,00 Euro

erhalten hat.

Die Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) hat darum gebeten, aus Gründen der Gleichbehandlung diese Sonderzahlung auch im Rahmen der

Förderung für die freien Träger für Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Ein Automatismus ist durch die derzeit gültigen Förderbeschlüsse nicht gegeben. Diese sehen eine jährliche Dynamisierung und Anpassung der Förderbeträge für Personalbestandteile auf Basis des Prozentsatzes vor, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach TVöD (TVöD SuE) verändern. Einmalzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt. Insoweit kann auf Grundlage der vorhandenen Ratsbeschlüsse kein Ausgleich für die freien Träger erfolgen.

Grundsätzlich wird den Trägern im Rahmen des Ratsbeschlusses über die Förderung von Kindertagesstätten der freien Träger und Eltern-Kind-Gruppen vom 21.12.2004 jedoch auferlegt, eine Vergütungszahlung in Anlehnung an den TVöD (oder vergleichbaren Tarifvertrag) zu leisten.

Nach der rechtlichen Einschätzung der Stadtverwaltung liegt die Berücksichtigung einer Corona-Sonderzahlung im Rahmen der Förderung der freien Träger der Jugendhilfe im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Ein Verbot, die vorgeschlagene Förderung vorzunehmen, besteht danach nicht, sofern alle haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen und alle Zuwendungsempfänger von der Stadt Braunschweig gleichbehandelt werden. Wichtig ist, dass bei den jeweiligen Trägern das dort geltende gesamte Tarifgefüge zu betrachten ist und es zu keiner Besserstellung der dortigen Mitarbeiter gegenüber den städtischen Bediensteten insgesamt kommen darf.

Im Rahmen einer Gleichbehandlung mit städtischen Einrichtungen und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorgabe, dass die Träger Vergütungszahlungen in Anlehnung an den TVöD SuE zu leisten haben, wird empfohlen, den Trägern in Abhängigkeit von ihren angebotenen Gruppenstrukturen eine Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig zu gewähren.

Grundsätzlich sollten auch die Mitarbeiter der freien Träger von Kitas und Schuki-Einrichtungen für die zusätzlichen Belastungen im Rahmen der Lockdowns sowie in der derzeitigen aktuellen Corona-Lage entschädigt werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein Nachweis über entsprechende Zahlungen auf Basis der bestehenden Tarifverträge, vorhandener Vertragsgrundlagen oder erteilter Zusagen an seine Mitarbeitenden.

Die Berücksichtigung von Personalanteilen für Mitarbeiter, die nicht dem Betreuungspersonal zugerechnet werden (Hauswirtschaftsdienst, Verwaltungspersonal etc.) ist bei der Bemessung der Zuwendungshöhe nicht vorgesehen, da es im Rahmen der städtischen Förderung keine verpflichtend vorzuhaltenden Stellenanteile gibt, sondern ein prozentualer Ausgabenaufschlag erfolgt. Auch Personal, das vollständig von anderen Kostenträgern finanziert wird (z.B. Drittkräfte in Krippengruppen, Förderprogramme des Landes/Bundes) findet bei der Bewilligung keine Berücksichtigung.

Für eine Ganztagsgruppe wären danach folgende Stellenanteile zu berücksichtigen:

		Regelgruppe ganztags
Erstkraft	Grundbedarf	39,00 Std.
	Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten	1,66 Std.
	Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...)	6,30 Std.
	Freistellung Leitung	5,00 Std.
	Verfügungszeiten	5,00 Std.
	Summe	56,96 Std.
Zweitkraft	Grundbedarf	39,00 Std.
	Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten	1,66 Std.
	Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...)	5,40 Std.
	Verfügungszeiten	2,50 Std.
	Summe	48,56 Std.
	Gesamtstunden	105,52 Std.
	Stellenanteile	2,71

In den Einrichtungen erfolgt die Vergütungsleistung überwiegend für Personal in den Entgeltgruppen S2 bis S8b des TVöD SuE. Insoweit wird eine Förderung von höchstens 600 € pro Stellenanteil/Vollzeit geleistet. Dies ergäbe einen Förderbetrag von 1.626 € (2,71 Stellenanteile x 600 Euro) für eine Ganztagsgruppe abzüglich des Trägereigenanteils (zwischen 3,75 % und 10 %).

Die steuerfreie Auszahlung ist derzeit bis zum 30.06.2021 befristet (§ 3 Nr. 11 a Einkommensteuergesetz). Während eine Auszahlung nach dem TVöD für die Sonderzahlungen spätestens mit der Dezemberzahlung 2020 zu erfolgen hatte, könnten Zahlungen des Trägers auch später erfolgen. Insoweit wären Zahlungsnachweise des Trägers auf den Zeitraum der steuerfreien Auszahlung zu begrenzen.

Zu 2.

Die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG definiert die Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

...
f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; ...

Danach bedürfen Zuwendungen über 5.000 € der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Bereits eine 4-gruppige Einrichtung könnte eine Zuwendung von mehr als 5.000 € erhalten. Um den Ablauf des Zuwendungsverfahrens zu beschleunigen und das Verfahren möglichst in 2021 abzuschließen, wird daher um Zustimmung gebeten, auf eine gesonderte Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zu verzichten und allen Einrichtungen nach dem gleichen Verfahren die Zuwendungen auszuzahlen. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Jugendhilfeausschuss entsprechend berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Sollten alle Träger diese Förderung in Anspruch nehmen, ergäbe sich über alle aktuell geförderten Gruppen ein zusätzlicher einmaliger Aufwand in Höhe von rd. 470.000 € für die Kindertagesstätten der freien Träger und Eltern-Kind-Gruppen sowie rd. 125.000 € für die Schulkindbetreuungsgruppen incl. KoGS in freier Trägerschaft, für die dieses Verfahren ebenfalls umgesetzt werden soll.

Es handelt sich hier um einen einmaligen, nicht wiederkehrenden Aufwand, der aus unverbrauchten Mitteln des Jahres 2020 des Fachbereichs 51 finanziert werden kann (u.a. Einsparungen auf Basis des Sozialerziehungsgesetzes sowie durch im Rahmen der laufenden Förderung der Kitas eingeplante Tarifsteigerungen ab 01.09.2020, die nach dem TVöD erst ab 2021 vereinbart sind).

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkindbetreuungseinrichtungen;
Zuwendungen für Corona-Sonderzahlungen nach dem TVöD

Anlage

Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkindbetreuungseinrichtungen; Zuwendungen für Corona-Sonderzahlungen nach dem TVöD

Für die nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) geförderten Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie die nach den Grundsätzen zur Förderung von Schulkindbetreuungsangeboten in und an Schulen geförderten Schulkindbetreuungseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe wird auf Antrag für die nachgewiesene steuerfreie Zahlung nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (Corona-Sonderzahlung) eine einmalige Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist ein Nachweis des Trägers über entsprechende Zahlungen auf Basis der bestehenden Tarifverträge bzw. Vertragsgrundlagen oder eine entsprechende Zusage an seine Mitarbeitenden.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Maximal zuwendungsfähig sind folgende Corona-Sonderzahlungen je Stellenanteil:

für die Entgeltgruppen 1 bis 8, 20 sowie S2 bis S8b	600,00 Euro
für die Entgeltgruppen 9a bis 12 sowie S9 bis S18, S10, S130 und S160	400,00 Euro
für die Entgeltgruppen 13 bis 15 und 150	300,00 Euro

Die maximal zuwendungsfähige Höhe der Corona-Sonderzahlung vor Abzug des Trägereigenanteils ist zusätzlich begrenzt durch die tatsächlich nachgewiesene Auszahlungshöhe des Trägers.

Basis für die zu berücksichtigenden Stellenanteile sind die der Förderung von Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrichtungen zu Grunde liegenden Personalbedarfsberechnungen für den Betreuungsdienst incl. der Zeiten für die Leitungsfreistellung zum Stand 1. Oktober 2020. Die Personalbedarfsberechnung berücksichtigt den Stellenbedarf, der erforderlich ist, um die Vorgaben für den Erhalt der Betriebserlaubnis zu erfüllen. Zusätzliches Personal, das der Träger ggf. noch beschäftigt, sowie Personal, das vollständig von anderen Kostenträgern finanziert wird (z.B. Drittkräfte in Krippengruppen, Förderprogramme des Landes/Bundes) findet keine Berücksichtigung.

Von der zuwendungsfähigen Corona-Sonderzahlung wird der nach den Förderrichtlinien für Kindertagesstätten vorgesehene individuelle Trägereigenanteil in Abzug gebracht.

Erstattungsfähig sind Corona-Sonderzahlungen, die innerhalb des Zeitraums des § 3 Nr. 11 a Einkommensteuergesetz steuerfrei gezahlt wurden (derzeit 30. Juni 2021). Die Antragstellung muss bis 31. Dezember 2021 erfolgen (Ausschlussfrist). Spätere Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Betreff:

Sachstand Corona-Schnelltests für Kindertagesstätten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2021

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.06.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Inzidenzwerte in Braunschweig sind erfreulicherweise deutlich zurückgegangen. Dennoch stellen die Bürgertestungen in Testzentren, Praxen und Apotheken und die Selbsttestungen zu Hause weiterhin einen wesentlichen Baustein in der Pandemie-Bekämpfung dar.

Während die Testungen der Schüler*innen bei der Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal wöchentlich mittlerweile gut angelaufen sind, gibt es in den städtischen Kindertagesstätten so gut wie keine regelmäßigen Testungen der Kinder.

Da die Bereitstellung der Schnelltests für die Kita-Kinder durch das Land erst zum Beginn des neuen Kindergartenjahres im August erfolgen soll, sollen bis dahin die Kommunen regelmäßige Testungen der kleineren Kinder ermöglichen.

Auch wenn der Corona-Test bei den Untersechsjährigen freiwillig ist und durch die Eltern vor dem Besuch der Kindertagesstätte zu Hause durchgeführt werden sollte, stellt er doch ein niedrigschwelliges Angebot an die Eltern dar, ihr Kind regelmäßig auf Corona zu testen und zu einem sichereren Kita-Besuch beizutragen. Zudem ist die Testung durch die Eltern zu Hause bei Ausgabe der Schnelltests durch die Kitas einfacher möglich, als mit dem Kind ein Testzentrum oder eine Praxis aufzusuchen. Durch die kostenlose Ausgabe der Tests kann die Anzahl der Schnelltests bei Untersechsjährigen sicher erhöht und vor allem eine regelmäßige Testung erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es Bestrebungen, regelmäßige Corona-Schnelltests bei Kindergartenkindern bereits vor dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 dadurch zu ermöglichen, dass die Stadt Braunschweig zentral eine große Anzahl Schnelltests für die Kitas beschafft und an diese verteilt, und wie weit sind diese fortgeschritten?
2. Gibt es sonstige Pläne, regelmäßige Testungen zu erreichen, etwa indem ein Budget bereitgestellt wird, aus dem Schnelltests durch die Träger beschafft werden können?
3. Gibt es weitere Pläne oder aus Sicht der Verwaltung geeignete Maßnahmen, den gerade wiedergewonnenen Kindergartenalltag – auch im Hinblick auf die kalte Jahreszeit – sicherer zu gestalten (etwa durch den Einsatz von Luftfilteranlagen in den städtischen Einrichtungen), da eine Impfung zumindest für die Altersgruppe der Kindergartenkinder noch gar nicht absehbar ist?

Anlagen: keine

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-16303****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Kinder und Jugendliche nach der Corona-Pandemie stärken****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

09.06.2021

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.06.2021

Ö

Sachverhalt:

Für die Abmilderung der Auswirkungen aus der Zeit der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche hat die unionsgeführte Bundesregierung zwei Milliarden Euro im „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellt.

Ziel ist es dabei, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung durch Projekte, Freizeit und Begleitung zu unterstützen sowie entstandene Lernrückstände durch unterstützende Maßnahmen zu reduzieren, um damit bestmögliche Chancen auf eine gute Bildung zu schaffen. Allgemein kann man sagen, dass der Weg zurück in ein normales Leben geebnet werden soll.

Dabei sollen Kinder und Familien aus belasteten Lebenssituationen und mit kleinen Einkommen gezielt unterstützt werden. Um einfach und unkompliziert handeln zu können, sollen vorhandene Strukturen genutzt und eigene Bundesprogramme hierfür ausgeweitet werden. Hierzu zählen die Programme zur fröhkindlichen Förderung, für Ferienfreizeiten und für außerschulische Angebote sowie die Mittel zur Unterstützung junger Menschen in Alltag und Schule.

Alleine 1,32 Mrd. Euro aus dem Bundesbildungministerium stehen für den Abbau von Lernrückständen und für den Kinderfreizeitbonus zur Verfügung.

Wie der Niedersächsische Städtetag in einem aktuellen Schreiben mitteilt, gibt es bereits erste Entwürfe zu diesen Programmen. Auch wenn abschließend noch nicht alle Details auf Landes- und Kommunalebene vorliegen oder geklärt sind, sollte die Stadt Braunschweig mit ihren Fachbereichen Kinder, Jugend und Familie (Fachbereich 51), Schule (Fachbereich 40) sowie Stadtgrün und Sport (Fachbereich 67) Zielvorgaben erarbeiten und die vorbereitenden Planungen vorantreiben. Denn wer sich rechtzeitig vorbereitet, kann sich frühzeitig um die Förderprogramme bewerben und somit Kinder, Jugendliche und Familien schnellstmöglich unterstützen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche konkreten Maßnahmen, Pläne und Zielsetzungen hat die Verwaltung zur Stärkung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien ab sofort und in naher Zukunft bereits erarbeitet (Projekt; Träger oder Institution; Termine; Dauer/Laufzeit; Finanzbedarf, Fördersumme) und wie ist das weitere Vorgehen?
2. Welche in Braunschweig bereits bestehenden Maßnahmen in der fröhkindlichen Förderung, bei Ferienfreizeiten und welche außerschulischen Angebote können ausgeweitet werden und in welcher Form könnte das geschehen?
3. In welchem Maße wird die Stadt Braunschweig zusätzliche Plätze im Bundesfreiwilligendienst im Zusammenhang mit dem Programm für die Jahre 2021 und 2022 beantragen, welche Einrichtungen/Projekte werden davon profitieren und wie hoch ist damit die Anzahl von Bundesfreiwilligenleistenden?

Anlagen:keine

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-16304****Anfrage (öffentlich)****Betreff:**
Vollauslastung in der Kinderbetreuung - ist Braunschweig zukunftsfähig aufgestellt?

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 09.06.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)	24.06.2021	<i>Status</i> Ö
---	------------	--------------------

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss wurden am 28. Mai dieses Jahres in einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen („Auslastungssituation in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege, DS.-Nr. 21-16057) die stichtagsbezogenen Belegungszahlen zum Stand am 15. März 2021 in den Kindertagesstätten und Krippen sowie die Auslastung in der Kindertagespflege und in der Schulkindbetreuung zur Kenntnis gegeben (Datengrundlage waren dabei der Kitaplaner und die Rückmeldungen der Einrichtungen sowie der Tagespflegepersonen).

Demnach lag am Stichtag im März 2021 in Braunschweig im Mittel eine Auslastungsquote von 98 % vor, also eine Vollauslastung in der Kinderbetreuung von 0 bis 6 Jahren.

Diese vorliegenden Zahlen sind eine Momentaufnahme. Die Verwaltung macht jedoch keine ergänzenden Angaben oder Aussagen zur Bedarfsdeckung, über vorhandene Wartelisten oder über die Zufriedenheit bei der Platzauswahl bzw. der -vergabe. Rückschlüsse oder eine Prognose zur weiteren Platzbedarfsentwicklung in der Kinderbetreuung in Braunschweig fehlen gänzlich und lassen sich hieraus auch im Zusammenspiel mit der vorliegenden Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2019/2020 bis 2025/2026 nicht ablesen oder herleiten. Insbesondere vor dem Hintergrund einer in der Bedarfsplanung nicht berücksichtigten hohen Zahl von Kindern, deren Erziehungsberechtigte von der flexibilisierten Einschulung (Flexi-Kinder) Gebrauch machen können, ist dies schlecht. Zwischenzeitlich erfolgte die Platzvergabe für das neue Kita-Jahr zum 1. August 2021 bzw. zum Schuljahr 2021/22 für die Schulkindbetreuung.

Auf Grundlage der vorhandenen Auslastungsquote und den wenigen freien Plätzen in einigen Einrichtungen sowie der weiter steigenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten machen wir uns ernsthafte Sorgen, ob der Betreuungsplatzbedarf in diesem Jahr und auch zukünftig stadtweit gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie hoch ist die Bedarfsabdeckung in der Kinderbetreuung in den aufgeführten Altersgruppen der Auswertung, d. h. wie viele Kinder in den Altersgruppen 0 bis 3 und 3 bis 6 Jahre hatten zum 15. März 2021 und zum 1. August 2021 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bzw. in der Schulkindbetreuung einen Platzwunsch und wie viele Familien waren bzw. sind entsprechend der genannten Altersgruppen und Stichtage demnach unversorgt?

2. Wie viel Flexi-Kinder werden zum Schuljahr 2021/22 nicht eingeschult und welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf Bedarfsabdeckung, Betreuungsplatzsituation und Platzvergabe in den einzelnen Bezirken zum Kita-Jahr 2021/22?

3. In welchen Bereichen, Stadtbezirken und Altersgruppen gab es aufgrund der Flexi-Kinder sowie einer gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen und -zeiten Schwierigkeiten bei der Platzversorgung und wie konnten diese zur Zufriedenheit der Betroffenen gelöst werden?

Anlagen:

keine

Betreff:

Eltern nach Trennung im Spannungsfeld von Residenz- und Wechselmodell

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.06.2021

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.06.2021

Ö

Sachverhalt:

Während einer Ehe steht das elterliche Sorgerecht für gemeinsame Kinder grundsätzlich immer beiden Eltern gemeinsam zu. Dieses gemeinsame Sorgerecht bleibt in der Regel auch nach der Trennung bzw. Scheidung der Eltern bestehen. Die Scheidung selbst hat also auf die gemeinsame Sorge gar keinen Einfluss. Wenn die Eheleute sich trennen, bleibt es also grundsätzlich auch nach der Trennung und sogar nach der Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für die gemeinsamen Kinder.

Die Trennung der Eltern belastet besonders die Kinder, was jedoch häufig vernachlässigt wird. Für die Wohnsituation und Betreuung Kinder gibt es zwei Grundmodelle, das Residenzmodell und das Wechselmodell.

Das Residenzmodell sieht vor, dass das Kind bei einem Elternteil lebt, das andere Elternteil hat jedoch ein gesetzlich geregeltes Besuchs- und Umgangsrecht. Bei gemeinsamer Sorge müssen Eltern Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind einvernehmlich treffen.

Alternativ kann auch das Wechselmodell angeordnet werden. Dieses gibt es in verschiedenen Formen, beispielsweise als Pendelmodell, Nestmodell oder paritätische Doppelresidenz. Bei diesem Modell wohnt das Kind in beiden Elternhaushalten. Dieses Modell erfreut sich bei getrenntlebenden Eltern wachsender Beliebtheit.

Eine Grundvoraussetzung dafür ist jedoch, dass zwischen den Eltern ein Mindestmaß an Übereinstimmung, ein niedriges Konfliktpotential und ausreichend Kooperationsbereitschaft besteht.

Beim Nestmodell lebt das Kind immer in derselben Wohnung und die Eltern tauschen regelmäßig. Wird diese Variante umgesetzt, verbleibt das Kind laufend in seiner gewohnten Umgebung und ist von dem Wechsel am wenigsten beeinträchtigt. Allerdings müssen die Eltern jeweils eine Wohnung für die „kinderfreie“ Zeit vorhalten, weshalb dieses Konzept vergleichsweise teuer und dadurch seltener ist.

Gängiger ist das Pendelmodell, bei dem das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt.

Eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells ist auch gegen den Willen eines Elternteils möglich.

Egal welches Modell schließlich zum Tragen kommt, das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt, denn gemäß Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Insgesamt geht es um ein sehr sensibles, recht komplexes Thema, das wohl stets einer Einzelfallbetrachtung bedarf. Da sich auch der 9. Familienbericht der Bundesregierung aus 2021 mit der Thematik befasst und Handlungs- und Reformbedarf bei der Elternverantwortung ganz allgemein gesehen wird, bekommt dieses Thema eine besondere Relevanz.

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine interessante Dokumentation von 3sat zur Situation von Pendelkindern verwiesen (<https://www.3sat.de/gesellschaft/politik-und-gesellschaft/pendelkinder-102.html#xtra=CS1-8>, abrufbar in der Mediathek bis zum 6. September 2021).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten hat das städtische Jugendamt, um die Kinder und Jugendlichen in dieser emotional belasteten Situation aufzufangen, zu unterstützen, zu schützen und auf die Wahl eines SorgemodeLLS im Rahmen des Beratungsangebotes hinzuwirken?
2. Wie und in welcher Weise unterstützt die Stadt Braunschweig im Verfahren der Scheidung die Familien, insbesondere bei der Aufarbeitung der Konflikte zwischen den Partnern sowie bei der Wahl des SorgemodeLLS, um eine einvernehmliche Trennung zu ermöglichen und für das größtmögliche Wohl des Kindes zu sorgen?
3. Wie oft wird in Braunschweig welches Modell beantragt und nach Beratung des Jugendamtes genehmigt und wie viele unterhaltpflichtige Elternteile kommen ihrer Pflicht mit welcher Begründung nicht nach?

Anlagen:

keine